

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Montag, den 12. Juni 1961

Nummer 24

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 571 Enteignungsanordnung. S. 257
- 572 Enteignungsanordnung. S. 258
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung
- 573 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 258
- 574 Messungsgenehmigung. S. 258
- Wirtschaft und Verkehr
- 575 Genehmigung zur Neuverlegung der meterspurigen Straßenbahnlinien durch die Innenstadt in Wuppertal-Elberfeld. S. 258
- Bau- und Wohnungswesen
- 576 Zulassung der GEBAG — Duisburger Gemeinnützige Baugesellschaft AG. in Duisburg, Tonhallenstraße 11, als Ausgeber von Reichsheimstätten. S. 258
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 577 Ordnungsbehördliche Verordnung für die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Baustufenordnung). S. 259
- 578 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung und die Erstellung von Zeilenbauten in der Gemeinde Kapellen (Baustufenordnung). S. 267
- 579 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde St. Hubert, Landkreis Kempen-Krefeld. S. 275
- 580 Ortssatzung der Stadt Radevormwald über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze, die Einrichtung und Unterhaltung einer Straßenreinigungsanstalt und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren. S. 278
- 581 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939. S. 281
- 582 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Langenfeld (Rhld.). S. 281
- 583 Verordnung zur Aufhebung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Rees vom 1. April 1939 im Bereich der Stadt Emmerich. S. 282
- 584 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Emmerich. S. 282
- 585 Offenlegung des 1. Änderungsplanes zum Durchführungsplan Nr. 1 der Stadt Mettmann. S. 283
- 586 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Asperden. S. 283
- 587 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Kessel. S. 283
- 588 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Nievenheim für das Gebiet „Delrath-Nord“. S. 283
- 589 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Nievenheim. S. 284
- 590 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 (C—D) Bauzonen- und Baugestaltung der Gemeinde Neersen. S. 284
- 591 Offenlegung des Durchführungsplanes der Gemeinde Spellen-Süd. S. 284
- 592 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Diersfordt. S. 285
- 593 Offenlegung der Änderung Nr. 2 des Leitplanes der Gemeinde Flüren. S. 285
- 594 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Ringenberg. S. 285

Beilagen: Baustufen- und Bauzonenplan von Langenfeld und Emmerich.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

571 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C — 32 — 10/17 (7)

Düsseldorf, den 18. Mai 1961

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 und Art. 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum in dem für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Umfang im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer 220/380-kV-4-System-Hochspannungsfreileitung Opladen-Leithe, Teilabschnitt Ruhraue (Dahlhauser Höhe) über Eiberg nach Leithe, und zwar

im Regierungsbezirk Düsseldorf

in den Gemarkungen Horst, Eiberg und Leithe der kreisfreien Stadt Essen,

im Regierungsbezirk Arnsberg

in der Gemarkung Linden-Dahlhausen der kreisfreien Stadt Bochum sowie in den Gemarkungen Sevinghausen und Leithe der kreisfreien Stadt Wattenscheid,

im Regierungsbezirk Münster

in der Gemarkung Uckendorf der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juni 1962 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 257

572 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C — 32 — 10/18 (2)

Düsseldorf, den 24. Mai 1961

Unter Aufhebung der Anordnung vom 22. September 1954, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14. Oktober 1954 S. 357, wird es auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 und Art. 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum in dem für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Umfang im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung, in Hilden von der bestehenden Gasfernleitung von Essen-Dellwig nach Bergisch Gladbach abzweigend bis zu dem Hochdruckgasbehälter in Solingen-Ohligs, und zwar

im Landkreis Düsseldorf-Mettmann

in der Gemarkung Hilden der Stadt Hilden und in der Gemarkung Haan der Stadt Haan,

in der kreisfreien Stadt Solingen

in der Gemarkung Ohligs.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juli 1962 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 257

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung**573 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident
15.24 — 12

Düsseldorf, den 7. Juni 1961

Ich habe Herrn Stadtvermessungsdirektor a. D. Erich M i g e n d a, Gladbeck (Westf.), in der Dorfheide 10, für die Zeit vom 12. 6. bis 8. 7. 1961 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Walter H e r d e n, Duisburg, Moselstr. 35, bestellt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 258

574 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 2. Juni 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Walter H e r d e n, Duisburg, Moselstr. 35, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten

Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Gerhard T r i n k s ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. Juni 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 258

Wirtschaft und Verkehr**575 Genehmigung zur Neuverlegung der meterspurigen Straßenbahnlinien durch die Innenstadt in Wuppertal-Elberfeld**

Der Regierungspräsident
53.50 — 02

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Neuverlegung der meterspurigen Straßenbahnlinien durch die Innenstadt in Wuppertal-Elberfeld mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunden für die Straßenbahnlinien 3, 5, 15, 23, 25 und 33, die auf diesen Strecken verkehren, maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach den mit technischem Prüfvermerk versehenen Plänen, und zwar G 2798 P. 9, G 2690 P. 7, G 2691 P. 7, G 2692 P. 7 und G 2710 P. 7 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlagen wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG. übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde zu bescheinigen hat, daß sie nach den genehmigten Plänen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOKraft entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 258

Bau- und Wohnungswesen**576 Zulassung der GEBAG — Duisburger Gemeinnützige Baugesellschaft A.G. in Duisburg, Tönhallenstraße 11, als Ausgeber von Reichsheimstätten**

Der Regierungspräsident
36.5.03

Düsseldorf, den 6. Juni 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291) in Verbindung mit §§ 3—6 der Ausführungsverordnung vom 19. 7. 1940 (RGBl. I S. 1027) hat der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 29. Mai 1961 — III C 2 — 5.31 — 798/61 —

die GEBAG — Duisburger Gemeinnützige Baugesellschaft A.G. in Duisburg, Tönhallenstraße 11, als Ausgeber von Reichsheimstätten für das Gebiet der Stadt Duisburg zugelassen, und zwar beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die von ihr errichtet worden sind oder deren Bau sie selbst betreut hat. Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist der Landesbaubehörde Ruhr in Essen, Ruhrallee 55, übertragen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 258

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

577

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet
der Stadt Kamp-Lintfort (Baustufenordnung)

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 26. 5. 1961 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gem. § 22, Abs. I, Ziffer 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (GS. S. 286) — 29. Juli 1929 (GS. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GS. NW. S. 249) folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Gesetzliche Grundlagen sind:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Artikel 4, § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (GS. S. 74), 27. Dezember 1935 (GS. S. 159) und 20. Dezember 1937 (GS. S. 165),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort werden folgende Baugebiete und Baustufen ausgewiesen:

1. A-Gebiete: Kleinsiedlungsgebiete
2. B-Gebiete: Reine Wohngebiete, unterteilt in die Baustufen
 - a) B I o-Gebiete: 1geschossige offene Bauweise
 - b) B II o-Gebiete: 2geschossige offene Bauweise
 - c) B II g-Gebiete: 2geschossige geschlossene Bauweise
 - d) B II o-Gebiete: 3geschossige offene Bauweise
 - e) B III g-Gebiete: 3geschossige geschlossene Bauweise
3. C-Gebiete: Gemischte Wohngebiete, unterteilt in die Baustufen
 - a) C II o-Gebiete: 2geschossige offene Bauweise
 - b) C II g-Gebiete: 2geschossige geschlossene Bauweise
 - c) C III o-Gebiete: 3geschossige offene Bauweise
 - d) C III g-Gebiete: 3geschossige geschlossene Bauweise
4. E-Gebiete: Gewerbegebiete, unterteilt in die Baustufen

E = Gebiete für Betriebe, die unter §§ 16 u. 24 der Gewerbeordnung fallen

Es = Gebiete für Betriebe, die nicht unter §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung fallen.

§ 2

Bauliche Nutzung in den Baugebieten

1. Die bauliche Nutzung und Ausnutzbarkeit, der Grundstücke in den vorgenannten Baugebieten richten sich, soweit nicht im § 5 dieser Verordnung besonders festgelegt worden ist, nach den Vorschriften des § 7 A der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, Stück 52) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Dezember 1951 (GS. NW. S. 390) und vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1) — nachfolgend VBO genannt.
2. An Verkehrsstraßen außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles und außerhalb der Baugebiete dürfen bauliche Anlagen nur entsprechend der VBO § 6 Nr. 12 ausgeführt werden. Der Anbau an Bundesstraßen regelt sich nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 903).

§ 3

Außengebiet

In den Teilen des Stadtgebietes, die nicht als Baugebiet ausgewiesen sind, gelten die Vorschriften des § 7 A Ziff. 50 bis 60 der VBO für das Außengebiet.

Innerhalb des Außengebietes sind zwei „Dorfgebiete“ ausgewiesen, deren Lage und Abgrenzung in dem im § 4 dieser Verordnung genannten Baustufenplan und in der Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung (Baugebietsbeschreibung) näher gekennzeichnet ist. Die bauliche Nutzung der Grundstücke in dem Dorfgebiet richtet sich nach den Vorschriften des § 7 B Nr. 11–16 VBO.

§ 4

Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen

Die Abgrenzung der einzelnen Baugebiete und Baustufen ist in einer als Anlage beigefügten Beschreibung der Baugebiete, die einen wesentlichen Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bildet, festgelegt.

Der Baustufenplan im Maßstab 1 : 10 000, in dem die Abgrenzungen der verschiedenen Baugebiete und Baustufen, der Dorfgebiete und der vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen (Ortsdurchfahrt) kenntlich gemacht sind, liegt im Rathaus, Zimmer 60, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht offen.

§ 5

Sonderbestimmungen

Für die unter § 1 Absatz 2 Ziffer a) eingeführte Sonderbaustufe B I o gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17–23 der VBO folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche.

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß mit Zulassung eines ausgebauten Dachgeschosses.

Bauweise: Einzel- oder gleichzeitig errichtete Doppelhäuser. Abstand von den seitlichen Nachbargrenzen (Bauwich) mindestens 4,00 m.

Geschoßflächenzahl: 0,3.

§ 6

Sondergewerbegebiet

In den als Es-Gebiet im § 1 Absatz 4 bezeichneten Baugebieten gelten die Vorschriften des § 7 A Nr. 46–48 VBO jedoch mit der Einschränkung, daß in diesen Gebieten keine gewerblichen Anlagen errichtet werden dürfen, die durch ihren Betrieb Gefahren, Belästigungen oder Nachteile durch Verbreitung von Gerüchen, Geräuschen, Erschütterungen, Rauch, Abgasen, Strahlen usw. mit sich bringen, die sich über die Gebietsbegrenzungen hinaus auswirken können. Hierzu gehören grundsätzlich alle gewerblichen Anlagen, deren Errichtung einer besonderen gewerbeaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

Bebaubarkeit: $\frac{6}{10}$ der Grundstücksfläche

Baumaße: 6 cbm/m² Grundstücksfläche

Bauweise: offen
Bauwich mindestens 4,— m.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

1. Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung werden nach § 367, Ziffer 15 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 40) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) bestraft.
2. Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

3. Mit dem Inkrafttreten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung tritt die Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Kamp-Lintfort (Baustufenordnung) vom 29. 5. 1956 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 31 vom 2. 8. 1956) und die Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Stadt Kamp-Lintfort vom 23. Dezember 1960 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 52 vom 29. Dez. 1960) außer Kraft.

Kamp-Lintfort, den 6. Juni 1961

Stadt Kamp-Lintfort als örtliche Ordnungsbehörde

Schmelzing

Bürgermeister

Anlage

zur ordnungsbehördlichen Verordnung, betreffend Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadtgemeinde Kamp-Lintfort vom 6. Juni 1961

Beschreibung der Baustufengebiete

Bau-
gebiet
Nr.

Baustufe
Bezeichnung

Begrenzung

A-Gebiet (Kleinsiedlungsgebiet)

- 1 **A**
Gebiet am
Bendsteg
- Das Gebiet erstreckt sich längs der Südwestseite des Bendsteges. Es hat eine Tiefe von etwa 45–65 m und eine Länge von etwa 340 m, von der Grünstraße aus gemessen.

B-Gebiete (reine Wohngebiete)

- 2 **B I o**
Gebiet ostwärts
des Niersenberges
- Im Westen verläuft die Grenze entlang der Niersenberger Straße, von der Einmündung der Möhlenkampstraße gemessen etwa 750 m nach Norden, von hier geradlinig in nordöstlicher Richtung rechtwinkelig zur Wiesenbruchstraße, ca. 80 m über diese hinaus, dann parallel zu dieser bis an die Fasanenstraße. Weiter verläuft die Begrenzung um das B II o-Gebiet Nr. 15, und zwar längs der Fasanenstraße in südwestlicher Richtung über die Wiesenbruchstraße bis zum Meisenweg, das Hausgrundstück Niersenbruchstraße Nr. 83 auslassend, das Hausgrundstück Amselstraße 20 (Flaskühler) umfassend und dann über die Amselstraße ca. 30 m nach Süden. Anschließend verläuft die Begrenzung mit diesem Abstand parallel zur Amselstraße ca. 30 m über den Drosselweg hinaus, verspringt um ca. 20 m nach Süden und läuft in der vorherigen Richtung bis zur Wiesenbruchstraße weiter, dann auf der Wiesenbruchstraße in nördlicher Richtung ca. 50 m und weiter in nordöstlicher Richtung mit einem Abstand von ca. 50 m parallel zur Fasanenstraße bis an die hintere Grenze der an der Wiesenbruchstraße gelegenen Grundstücke, entlang dieser Grenze in südöstlicher Richtung bis an die Anbauverbotsgrenze der Rheinberger Straße und entlang dieser Anbauverbotsgrenze in Richtung Kamp ca. 120 m über die Einmündung der Niersenbruchstraße hinaus. Hier biegt sie rechtwinkelig ab und läuft parallel zur Niersenbruchstraße bis zum Krähenweg, weiter entlang des Krähenweges ca. 120 m in westlicher Richtung, biegt in südwestlicher Richtung ab, um dann nach 80 m rechtwinkelig in südöstlicher Richtung, nach 140 m rechtwinkelig in südwestlicher Richtung und nach 80 m wiederum rechtwinkelig in nordwestlicher Richtung abzubiegen und auf die Möhlenkampstraße aufzustoßen und an dieser entlang zum Ausgangspunkt zurückzulaufen.

Innerhalb dieser Begrenzung liegt ein Außengebiet von ca. 70 × 90 m (Schulgrundstück), begrenzt von Meisenweg, Kuckucksweg und der Niersenbruchstraße.

Bau- gebiet Nr.	Baustufe Bezeichnung	Begrenzung
3	B I o Gebiet an der Neuendickstraße	Die Umgrenzungslinie beginnt an der Neuendickstraße etwa 175 m von der Moerser Straße entfernt und verläuft rechtwinkelig zur Neuendickstraße etwa 75 m nach Osten, dann in diesem Abstand parallel zur Neuendickstraße etwa 300 m nach Norden, hier nach Nordosten und nach etwa 160 m fast rechtwinkelig auf die Schanzstraße zu abknickend. Dann folgt die Begrenzung der Schanzstraße, Neuendickstraße und auf etwa 90 m der Fossastraße, verläuft von hier parallel zur Neuendickstraße in einem Abstand von etwa 75 m und kommt nach etwa 310 m, wieder rechtwinkelig zur Neuendickstraße abknickend, zum Ausgangspunkt zurück.
4	B I o Gebiet in Kamperbrück	Die Begrenzung, beginnend an der Issumer Fleuth etwa 170 m südöstlich der Hoerstgener Straße, verläuft etwa 300 m geradlinig südwestlich in Richtung Kirchhoffstraße, knickt dann nach Südosten, um nach etwa 80 m in südwestlicher Richtung weiterzuverlaufen, und zwar geradlinig auf etwa 330 m mit einem Versprung von ca. 20 m auf der Hälfte dieser Strecke. Im Anschluß hieran knickt sie rechtwinkelig ab bis etwa 120 m über die Kirchhoffstraße hinaus und biegt dann in einer gebrochenen Linie in ungefähr nordöstlicher Richtung, die Mühlenstraße überquerend, ab, bis zur Hoerstgener Straße (L.I.O. 480) ca. 150 m westlich der Einmündung der Kirchhoffstraße, danach verläuft sie entlang der Hoerstgener Straße bis zur Issumer Fleuth und an dieser entlang bis zum Ausgangspunkt.
5	B I o Geisbruchgebiet	Von der Ecke Kurze Straße—Eyller Straße verläuft die Begrenzung zunächst entlang der Eyller Straße, sodann entlang der westlichen Grenze des Grundstückes Eyller Straße Haus Nr. 155. Hier wendet sie sich nach etwa 90 m nach Südwesten und verläuft dann in einer Parallelen von etwa 90 m Abstand zur Eyller Straße bis an die Kurze Straße, weiter entlang dieser bis zum Ausgangspunkt Ecke Kurze Straße—Eyller Straße.
6	B I o Geisbruchgebiet	Das Gebiet erstreckt sich von der Kreuzung Schulstraße/Eyller Straße ca. 200 m entlang der Eyller Straße nach Norden, um hier nach Osten und nach ca. 80 m nach Süden abzuknicken. Die Begrenzung verläuft dann in gebrochener Linie und trifft auf die Schulstraße in einem Punkt, der ca. 200 m von der Eyller Straße entfernt liegt. Von hier verläuft die Begrenzung in nordwestlicher Richtung an der Schulstraße entlang zum Ausgangspunkt zurück.
7	B I o Geisbruchgebiet	Die Begrenzung verläuft ungefähr 70 m entlang der ostwärtigen Grenze des Grundstückes Bruchstraße Haus Nr. 17 und dann mit diesem Abstand parallel zur Bruchstraße bis ca. 40 m vor die Eyller Straße. Von hier verläuft die Begrenzung 40—45 m parallel zur Eyller Straße entlang den hinteren Grundstücksgrenzen der an der Eyller Straße gelegenen Grundstücke bis etwa 45 m vor die Schulstraße und weiter im Abstand von ca. 45 m parallel zur Schulstraße bis zur Husemannstraße, weiter entlang der Husemannstraße bis zur Bruchstraße, dann entlang der Bruchstraße bis zum Ausgangspunkt ostwärtige Grenze des Grundstückes Bruchstraße Haus Nr. 17.
8	B I o Geisbruchgebiet	Das Gebiet umfaßt die Baugrundstücke an der Parkstraße zwischen Haus Nr. 2 und Haus Nr. 18 und an der Kamper Straße zwischen Haus Nr. 6 und Haus Nr. 24 und das Grundstück Schulstraße Haus Nr. 60.
9	B I o Gebiet an der Gohrstraße	Die Begrenzung beginnt an der Gohrstraße etwa 40 m vor ihrer Einmündung in die Eyller Straße, folgt der Gohrstraße bis zu ihrer Einmündung in die Moerser Straße und verläuft ca. 110 m entlang der Anbauverbotsgrenze an der Moerser Straße in östlicher Richtung. Dann knickt sie rechtwinkelig nach Süden ab, verläuft anschließend mit einem Abstand von ca. 60 m parallel zur Moerser Straße, schwenkt etwa 40 m vor der Eyller Straße nach Süden und kehrt dann, parallel der Eyller Straße verlaufend, zum Ausgangspunkt zurück.
10	B I o Westliches Gestfeldgebiet	Die Begrenzung beginnt ca. 60 m östlich der Einmündung des Fritz-Reuter-Weges in die Rundstraße, verläuft in parallelem Abstand von ca. 40 m nördlich des Fritz-Reuter-Weges etwa 120 m in östlicher Richtung.
11	B I o Westliches Gestfeldgebiet	Das Gebiet von ca. 80 m × 40 m ist im Südwesten begrenzt von der Rundstraße und im Nordwesten von einer etwa rechtwinkelig abgehenden Stichstraße der Rundstraße.

Bau- gebiet Nr.	Baustufe Bezeichnung	Begrenzung
12	B I o Westliches Gestfeldgebiet	Das Gebiet von ca. 100 m × 30 m ist im Westen begrenzt von der Eichendorffstraße und im Norden von der Rundstraße.
13	B II o Ortsteil Kamp	Die Begrenzung verläuft von der Nordostecke des Friedhofes etwa 145 m an der Anbauverbotsgrenze der Rheinberger Straße entlang in ostwärtiger Richtung, dann nach Süden abbiegend bis zur Kirchstraße, entlang dieser, um nach 120 m wieder nach Süden auf einer Länge von etwa 100 m abzubiegen. Anschließend verläuft die Begrenzung in westlicher und nördlicher Richtung, so daß die Gebäude um das Kloster Kamp herum erfaßt werden, und zwar zum Teil entlang der Klostermauer und teilweise etwa 50 m westlich der Klosterstraße, biegt ca. 100 m vor der Rheinberger Straße nach Osten ab, überquert die Klosterstraße und verläuft entlang der südlichen und östlichen Friedhofsgrenze zum Ausgangspunkt zurück.
14	B II o Gebiet ostwärts des Ehrenfriedhofes	Das Gebiet ist im Norden bzw. Nordwesten auf einer Länge von ca. 200 m durch den Krähenweg, im Nordosten durch eine Parallele im Abstand von ca. 100 m zur Niersenbruchstraße, im Südosten durch eine Parallele im Abstand von ca. 70 m zur Rheinberger Straße und im Südwesten durch eine Parallele im Abstand von ca. 180 m zu den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Niersenbruchstraße begrenzt.
15	B II o Gebiet ostwärts des Niersenberges	Die Begrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Beschreibung des B I o-Gebietes Nr. 2.
16	B II o Gebiet an der Hornenheidchenstraße	Von der Einmündung der jetzigen Hornenheidchenstraße in die Rheinberger Straße verläuft die Begrenzung ca. 520 m entlang der Anbauverbotsgrenze an der Rheinberger Straße in südwestlicher Richtung, das südwestlich gelegene Wäldchen ausschließend, dann rechtwinklig zur Rheinberger Straße ca. 360 m nach Nordwesten, knickt dann nach Norden ab und läuft an der westlichen Seite der Gebäude Hornenheidchenstraße Nr. 133 entlang bis zur jetzigen Hornenheidchenstraße. Dann verläuft die Begrenzung entlang der Hornenheidchenstraße nach Osten ca. 20 m über einen nach Norden abzweigenden Weg hinaus, parallel zu diesem Weg ca. 90 m nach Norden und lehnt sich anschließend der nach Norden zu verlegenden Hornenheidchenstraße — die Gebäulichkeiten der Brennerei Baaken umfassend — an und führt dann entlang der Hornenheidchenstraße bis zum Ausgangspunkt an der Rheinberger Straße zurück. Die Begrenzung entspricht dem vom Rat der Stadt am 3. 3. 1961 beschlossenen Bebauungsplan vom 9. 2. 1961.
17	B II o Wilhelmstraße	Das Gebiet wird von der Prinzenstraße, Hangkamer Straße, Kamperdickstraße und einer Parallelen zur Wilhelmstraße im Abstand von etwa 50 m südlich der Wilhelmstraße begrenzt.
18	B II o Gebiet nördlich der Moerser Straße	Die Begrenzung beginnt im Norden an der Ecke Kamperdickstraße—Hangkamer Straße, verläuft entlang der Hangkamer Straße und der geplanten Umgehungsstraße bis zur Nimmendohrstraße. Die ostwärtige Begrenzung bildet die Nimmendohrstraße, dann im Süden die Moerser Straße bis zur Malmedystraße. Von der Malmedystraße verläuft die Begrenzung ca. 50 m parallel zur Moerser Straße bis etwa 35 m vor die Markgrafenstraße, schwenkt dann nach Norden parallel zu dieser bis zur verlängerten Königstraße. Sie folgt dann der verlängerten Königstraße, der Friedrichstraße, der Straße Kirchplatz, der Markgrafenstraße, der Wilhelmstraße, umgeht das B III g-Gebiet Nr. 35 an der Ecke Kamperdickstraße—Wilhelmstraße und führt an der Markgrafenstraße zum Ausgangspunkt zurück. Die Fläche des Bismarckplatzes gilt nicht als B II o-Gebiet.
19	B II o Gebiet südlich der Moerser Straße	Von der Kreuzung Friedrichstraße—Moerser Straße verläuft die Begrenzung entlang der Moerser Straße, Ebertstraße bis in Höhe des Rathauses, vor diesem entlang bis zur Moerser Straße, im weiteren Verlauf derselben bis zur Franzstraße, entlang der Franzstraße und Boegenhofstraße bis kurz vor die Auguststraße, entlang der südwestlichen Grenze des Volksgartens bis zur Franzstraße, an der Franzstraße ca. 50 m nach Westen einspringend, von dort entlang des Entwässerungsgrabens in südlicher Richtung, die Ebertschule einschließend bis zur Auguststraße, entlang dieser, der Annastraße und Ebert-

Bau- gebiet Nr.	Baustufe Bezeichnung	Begrenzung
		straße bis zur Zechenbahn. Die Zechenbahn bildet die südliche Begrenzung. Die im Anschluß daran nach Norden sich erstreckende Ringstraße ist die westliche Begrenzung, die dann entlang der Friedrichstraße zum Ausgangspunkt verläuft. Innerhalb dieser Fläche liegen der Marktplatz das C II o-Gebiet Nr. 39 und das C III g-Gebiet Nr. 45.
20	B II o Gebiet an der Konradstraße	Die Begrenzung verläuft von einem Punkt etwa 40 m westlich der Eyller Straße in einer Parallelen etwa 60 m südlich zur Moerser Straße bis ungefähr 80 m über die Pappelstraße hinaus, dann rechtwinkelig der Ringstraße zu, dieser folgend bis über die Friedrich-Heinrich-Allee hinaus, folgt dann der Ringstraße, Kolkaschenstraße und der Friedrich-Heinrich-Allee und umfaßt anschließend die Grundstücke der Mittelschule und der evgl. Kirche. Weiterhin verläuft die Begrenzung parallel zur Konradstraße in einem Abstand von etwa 65 m bis zur östlichen Begrenzung des TUS-Sportplatzes, entlang dieser bis zur Konradstraße, entlang der Konradstraße bis zur Eyller Straße, von hier etwa 40 m entlang der Gohrstraße und von da zum Ausgangspunkt zurück.
21	B II o Gebiet am Pappelsee	Im Norden verläuft die Begrenzung entlang der Stephanstraße bis etwa 55 m vor ihre Einmündung in die Friedrich-Heinrich-Allee, folgt der Begrenzung der beiden an der Ecke Stephanstraße und Friedrich-Heinrich-Allee gelegenen Baugrundstücke und dann der Friedrich-Heinrich-Allee und der Heinrichstraße. Von der Einmündung der Heinrichstraße in die Schulstraße biegt die Begrenzung etwa 25 m entlang der Schulstraße nach Osten ab, schwenkt dann rechtwinkelig etwa 55 m nach Süden, mit diesem Abstand parallel zur Schulstraße nach Westen und nach etwa 120 m rechtwinkelig abknickend bis zum Bendsteg. Sie folgt weiter dem Bendsteg etwa 85 m nach Nordwesten, wendet sich dann zur Schulstraße, führt entlang der Schulstraße bis zur Berufsschule, von hier etwa 155 m in nördlicher Richtung, dann nach Osten abbiegend zur Krusestraße, entlang der Krusestraße und der Bertastraße bis zur Abzweigung der Stephanstraße.
22	B II o Östliches Gestfeldgebiet	Die südliche Begrenzung ist eine ungefähr gerade Verbindung von einem ca. 45 m südlich des Dieprahmsweges gelegenen Punkt an der Friedrich-Heinrich-Allee zu einem ca. 60 m südlich des Dieprahmsweges gelegenen Punkt am Parsickgraben. Sie verläuft dann entlang des Parsickgrabens, Hornbuschgrabens, 45 m parallel nördlich des Dieprahmsweges und entlang der Friedrich-Heinrich-Allee bis zum Ausgangspunkt.
23	B II o Westliches Gestfeldgebiet	Die Begrenzung beginnt an dem B I o-Gebiet Nr. 11, verläuft ca. 70 m entlang der Rundstraße, knickt in nordöstlicher Richtung ab und läuft nach einem weiteren Knick etwa rechtwinkelig auf den Hermann-Löns-Weg, an diesem in westlicher Richtung bis etwa 50 m vor die Rundstraße, dann in diesem Abstand parallel zu derselben bis zum Fritz-Reuter-Weg, diesem entlang nach Südosten an dem B I o-Gebiet Nr. 10 entlang bis auf ca. 50 m vor den Hornbuschgraben, in diesem Abstand parallel zum Hornbuschgraben bis zum Parsickgraben, an diesem entlang bis ca. 100 m vor den Dieprahmsweg, dann etwa rechtwinkelig auf die Begrenzung des B I o-Gebietes Nr. 11, entlang diesem bis zum Ausgangspunkt an der Rundstraße.
24	B II o Westliches Gestfeldgebiet	Die Begrenzung verläuft von der Ecke Eichendorffstraße/Wilhelm-Raabe-Straße, etwa 100 m entlang der Wilhelm-Raabe-Straße, dann in östlicher Richtung auf einen ca. 50 m von der Ecke Rundstraße/Eichendorffstraße an der Eichendorffstraße gelegenen Punkt, weiter entlang des B I o-Gebietes Nr. 12 und des am Birdshof in südlicher Richtung verlaufenden Weges bis zur verlängerten Eichendorffstraße, dann dieser entlang bis zum Ausgangspunkt.
25	B II o Westliches Gestfeldgebiet	Von der Ecke Gestfeldstraße/Rundstraße verläuft die Begrenzung entlang der Rundstraße bis zur Lessingstraße, verspringt dann nach Westen um ca. 35 m und läuft parallel zur Rundstraße, um etwa 35 m vor der Lessingstraße wieder auf die Rundstraße zu stoßen, läuft dann entlang der Rundstraße, der Lessingstraße in nordwestlicher Richtung, folgt dem Bogen nach Nordosten bis zur abgehenden Stichstraße, läuft der Stichstraße entlang, bis dieselbe ebenfalls nach Nordosten abbiegt. Von dort verläuft die Begrenzung in südwestlicher Richtung ca. 50 m, biegt dann etwa rechtwinkelig nach Nordwesten ab und läuft ca. 15 m parallel der Gestfeldstraße nach Nordosten bis etwa 20 m vor die Bahnhofstraße, läuft auf die Gestfeldstraße zu und dann entlang dieser bis zum Ausgangspunkt.

Bau- gebiet Nr.	Baustufe Bezeichnung	Begrenzung
26	B II o Gebiet südlich der Ferdinanden- straße	Das Gebiet erstreckt sich südlich der Ferdinandenstraße zwischen deren Kreuzung mit der Eyller Straße und der kleinen Goorley in Baublocktiefe.
27	B II o Geisbruchgebiet	Die Begrenzung verläuft entlang der Eyller Straße von etwa 70 m nördlich der Bruchstraße bis etwa 340 m südwestlich der Ferdinandenstraße, biegt dann ungefähr um 45 m rechtwinkelig und anschließend in westlicher Richtung ab, und zwar rechtwinkelig zur Mittelstraße, und verläuft in einem parallelen Abstand von 70 m westlich der Mittelstraße bis etwa 30 m vor den Ferdinandengraben, biegt rechtwinkelig ab, läuft bis zur Parkstraße am Ferdinandengraben entlang, weiter entlang der Parkstraße und der nördlichen Begrenzung des B I o-Gebietes Nr. 8. Von dort folgt die Begrenzung der Kamper Straße, der Mittelstraße bis etwa 130 m südlich der Kreuzung Fossastraße/Mittelstraße und verläuft von hier nördlich der Schulstraße mit etwa 70 m Abstand parallel zu dieser, bis sie den Anschluß an das B I o-Gebiet Nr. 7 findet, entlang diesem und dem B III o-Gebiet Nr. 28 bis zum Ausgangspunkt. Innerhalb dieser Begrenzung liegen die B III o-Gebiete Nr. 29 und 30.
28	B III o Gebiet an der Bruchstraße	Das Gebiet wird begrenzt durch die Schulstraße, Bruchstraße und Bergmannstraße.
29	B III o Gebiet inmitten des Geisbruch- geländes	Das Gebiet liegt beiderseits der Ferdinandenstraße bei der Einmündung der Husemannstraße auf einer Länge von etwa 120 m und Breite von etwa 85 m.
30	B III o Gebiet an der Grabenstraße	Das Gebiet umfaßt die Baugrundstücke östlich und südlich der Grabenstraße und eine Baublocktiefe östlich der Mittelstraße zwischen Grabenstraße und Geisbruchstraße.
31	B III o Westliches Gestfeldgelände	Im Süden wird das Gebiet begrenzt durch den Rad- und Fußweg, im Osten durch die Rundstraße, im Norden und Westen durch das B II o-Gebiet Nr. 25.
32	B III o Westliches Gestfeldgelände	Im Süden wird das Gebiet begrenzt durch die Rundstraße und den Hermann-Löns-Weg, im Westen und teilweise im Norden durch das B II o-Gebiet Nr. 25, im Norden teilweise durch den Fritz-Reuter-Weg und im Osten durch das B II o-Gebiet Nr. 23.
33	B III o Westliches Gestfeldgelände	Die Begrenzung des Gebietes beginnt ca. 40 m von der Einmündung des Hermann-Löns-Weges in die Rundstraße, läuft entlang des Hermann-Löns-Weges bis an das B II o-Gebiet Nr. 23, dieser Begrenzung entlang bis zur Rundstraße, weiter entlang der Rundstraße in westlicher Richtung bis mitten vor die in der Rundstraße einmündende Eichendorffstraße, dann biegt die Begrenzung etwa 110 m nach Norden ab, läuft rechtwinkelig etwa 20 m nach Westen, um dann nach Norden auf den Ausgangspunkt zu enden.
34	B III o Westliches Gestfeldgebiet	Das Gebiet wird begrenzt im Westen von der Wilhelm-Raabe-Straße, im Norden von der Sudermannstraße und Rundstraße, im Osten von dem Baugebiet 12 und im Süden von dem Baugebiet 24.
35	B III g Gebiet am Wilhelmplatz	Das Gebiet liegt zwischen Kamperdickstraße und Wilhelmschule einerseits und der Wilhelmstraße und der vorhandenen Bebauung im B III g-Gebiet Nr. 17 an der Kamperdickstraße andererseits.
C-Gebiete (Gemischte Gebiete)		
36	C II o Eyller Straße	Die Begrenzung umfaßt das Gebiet in einer Tiefe von etwa 85 m bis 90 m an der südostwärtigen Seite der Eyller Straße auf einer Entfernung von etwa 180 m nordostwärts und etwa 85 m südwestlich der Bahnhofstraße.
37	C II o Ringstraße	Das Gebiet liegt mit Baublocktiefe nördlich der Ringstraße zwischen Friedrich-Heinrich-Allee und Kolkschenstraße.

Bau- gebiet Nr.	Baustufe Bezeichnung	Begrenzung
38	C II o Franzstraße	Von der Moerser Straße bis gegenüber der Einmündung der Boegenhofstraße erstreckt sich das Gebiet in einer Bautiefe von etwa 60 m ostwärts der Franzstraße.
39	C II o Kattenstraße	Das Gebiet beginnt etwa 35 m westlich der Abzweigung der Zeppelinstraße von der Kattenstraße und erstreckt sich in einer Länge von etwa 65 m an der Kattenstraße und in einer Bautiefe von etwa 35 m südlich der Kattenstraße.
40	C II g Straßendreieck an der Eyller Straße	Es wird umschlossen von Eyller-, Schul- und Ferdinandtenstraße.
41	C III o Gebiet an der Eyller Straße— Moerser Straße	Das Gebiet liegt südlich der Moerser Straße an der Einmündung der Eyller Straße und erstreckt sich von der Eyller Straße ca. 110 m nach Osten und ca. 290 m nach Westen bis zur Anbauverbotsgrenze (km 24,521) in einer Baublocktiefe von ca. 60 m.
42	C III o Westliches Gestfeldgelände	Im Süden, Westen und Norden wird das Gebiet von der Rundstraße und teilweise vom Hermann-Löns-Weg umgeben, im Osten grenzt dieses Gebiet an das B III o-Gebiet Nr. 33.
43	C III g Gebiet südlich der Moerser Straße	Das Gebiet wird begrenzt durch die Moerser Straße, Friedrichstraße, Ring- und Kolk-schenstraße bis zur Begrenzung des C II o-Gebietes an der Ringstraße. Dann verläuft die Begrenzung über die Friedrich-Heinrich-Allee hinweg entlang der Ringstraße und des B II o-Gebietes Nr. 20. Im Westen wird das Gebiet von dem C III o-Gebiet Nr. 41 begrenzt.
44	C III g Gebiet nördlich der Moerser Straße	Die Begrenzung beginnt an der Prinzenstraße, läuft südlich des B II o-Gebietes Nr. 17 bis zur Wilhelmstraße, entlang dieser weiter südlich des Wilhelmplatzes, der Markgrafens-trasse, 35 m entlang der verlängerten Königstraße und dann entlang des B II o-Gebietes Nr. 18 bis zur Moerser Straße, dann entlang dieser in westlicher Richtung und entlang der Prinzenstraße zum Ausgangspunkt.
45	C III g Gebiet an der Kattenstraße	Das Gebiet liegt bei der Einmündung der Auguststraße in die Kattenstraße beiderseits der Kattenstraße und erstreckt sich auf einer Länge von etwa 250 m in Baublocktiefe.
46	C III g Gebiet an der Eyller Straße— Mittelstraße	Das Gebiet ist begrenzt durch die Eyller Straße, durch die verlegte Mittelstraße und das B II o-Gebiet Nr. 27.
	E	E-Gebiete (Gewerbegebiete)
47	Schachanlage Friedrich- Heinrich	Das Gebiet wird begrenzt von der Ringstraße, Kolkschenstraße, Friedrich-Heinrich-Allee und im Süden durch den Verbindungsweg von der Friedrich-Heinrich-Allee zur Kattenstraße und der Kattenstraße; die Friedrichstraße ist nicht eingegriffen.
48	E Schacht 4 Hoerstgen	Das Gebiet dehnt sich von Schacht 4 aus nach Nordosten ca. 60 m, nach Südosten ca. 250 m, nach Südwesten ca. 340 m, nach Nordwesten ca. 320 m. Aus der Nordwest-Ecke ist eine Fläche von ca. 160 m × 200 m ausgespart.
49	E Schacht 1/2 Rossenray	Das Gebiet wird im Südosten begrenzt durch die Parallele zur Rheinberger Straße in einem Abstand von etwa 450 m von Schacht 1, im Südwesten durch eine Gerade, die auf vorgenannter Parallelen rechtwinkelig steht und einen Abstand von etwa 400 m von Schacht 1 hat. Im Nordwesten verläuft die Begrenzung entlang des Friedhofes und weiter in einer mehrfach gebrochenen Linie bis zur Hedgestraße und im Nordosten entlang der Hedgestraße und des Krummenstegs.
50	Es Moerser Straße (Schürmannshof)	Die Begrenzung verläuft entlang des C II o-Gebietes an der Franzstraße von der Anbau-verbotsgrenze der Moerser Straße bis gegenüber der Einmündung der Boegenhofstraße, schwenkt dann rechtwinkelig nach Südosten ab, wendet sich nach etwa 460 m nach

Bau- Baustufe
gebiet Bezeichnung
Nr.

Begrenzung

Norden und verläuft ungefähr parallel zu dem Wirtschaftsweg, der die beiden Gehöfte Brandshof und Laukenhof verbindet, bis zur Anbauverbotsgrenze der Moerser Straße, entlang dieser bis zum Ausgangspunkt.

Dorfgebiete

- 51 **Dorflage
Kamperbrück** Die Begrenzung verläuft von der Kreuzung der Hoerstgener Straße mit der Issumer Fleuth ca. 100 m in nördlicher Richtung entlang der Fleuth, biegt dann nach Osten ab und verläuft bis zum Osteingang des Dorfes. Hier überquert sie etwa 30 m vor der Abzweigung der Altfelder Straße die Hoerstgener Straße, verläuft zunächst entlang der rückwärtigen Grenzen der bebauten Grundstücke, um im geschwungenen Bogen ca. 170 m von der Hoerstgener Straße entfernt auf die Issumer Fleuth zu stoßen. Von hier verläuft sie an der Issumer Fleuth entlang zum Ausgangspunkt zurück.
- 52 **Dorflage
Hoerstgen** Von der Breiten-Wegs-Allee, etwa 165 m vor der Einmündung in die Fackelstraße, verläuft die Begrenzung in einem flachen Bogen nach Süden, den Friedhof ausschließend, bis zur geplanten OW IV a entlang der nördlichen Begrenzung der OW IV a, die Fackelstraße überquerend bis etwa 90 m ostwärts der Fackelstraße, dann in einer geraden Linie nach Norden, ungefähr in der Richtung der Fackelstraße abbiegend und nach etwa 690 m fast rechtwinkelig nach Westen abknickend bis zur Breiten-Wegs-Allee, entlang dieser bis zum Ausgangspunkt.
- Die Begrenzung des südlichen Dorfgebietes verläuft, an der geplanten OW IV a beginnend, in einer unregelmäßigen Linie in einem Abstand von 75 bis 120 m westlich der Dorfstraße bis zu einem Feldweg in Verlängerung der Hoerstgener Straße, an diesem Weg entlang bis zur Hoerstgener Straße und noch etwa 30 m entlang dieser bis zum Kendelbach. Hier folgt die Begrenzung dem Kendelbach nach Norden und verspringt nach ca. 250 m in westlicher Richtung bis zur Peterstraße, um dann in einem Abstand von ca. 60 m östlich der Dorfstraße bis zur geplanten OW IV a und an dieser entlang in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt zu verlaufen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 259

578

Verordnung

über die Abstufung und Regelung der Bebauung und die Erstellung von Zeilenbauten in der Gemeinde Kapellen
(Baustufenordnung)

Auf Grund

- des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- des Artikels 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1931 (GS. S. 74), 27. Dezember 1935 (GS. S. 159) und 20. Dezember 1937 (GS. S. 165),
- der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938)

wird durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kapellen vom 9. März 1961 und 7. Juni 1961 für das Gebiet der Gemeinde Kapellen nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (GS. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GS. NW. S. 249) nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Teil I**Baugebiete und Baustufen**

§ 1

1. Im Gemeindegebiet Kapellen werden folgende Baugebiete und Baustufen ausgewiesen:

a) A-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete)

b) B-Gebiete (reine Wohngebiete)

Baustufe B I o (eingeschossige offene Bauweise)

Baustufe B II o (zweigeschossige offene Bauweise)

Baustufe B III o (dreigeschossige offene Bauweise)

Baustufe B IV o (viergeschossige offene Bauweise)

c) C-Gebiete (gemischte Wohngebiete)

Baustufe C II o (zweigeschossige offene Bauweise)

Baustufe C II g (zweigeschossige geschlossene Bauweise)

Baustufe C III g (dreigeschossige geschlossene Bauweise)

e) E-Gebiete (Gewerbegebiete)

2. Die Nutzung und bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke in den einzelnen Baugebieten richtet sich, soweit nicht in Teil II besonders festgesetzt, nach den Vorschriften des § 7 A der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 52/1938) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bauordnung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1), nachfolgend kurz VBO genannt.

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren bauliche Nutzung § 7 Nr. 50–60 VBO regelt.

§ 2

Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen

Die Baugebiete und Baustufen sind in der als Anlage beigefügten Beschreibung abgegrenzt. Diese Beschreibung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

Ein Baustufenplan im Maßstab 1 : 5000, in dem die Abgrenzung der Baugebiete, Baustufen und die vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen dargestellt sind, liegt bei der Gemeinde Kapellen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden offen.

Teil II**Sonderbestimmungen**

§ 3

Für die unter § 1 Absatz 1 eingeführten Sonderbaustufen B I o und B IV o gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A der VBO folgende Vorschriften:

Baustufe B I o

Bebaubarkeit: bis zu 3/10 der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß mit Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses,

Bauweise: Einzel- oder zugleich errichtete Doppelhäuser bis zu 22 m Frontlänge;
Gruppen nach § 9 Ziffer 11 der VBO.

Bauwuch beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 4 m,

Geschoßflächenzahl: 0,30.

Baustufe B IV o

Bebaubarkeit: bis zu 4/10 der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 4 Vollgeschosse

Bauweise: Gebäudegruppen (Reihenhäuser von mindestens 25,0 m Frontlänge) Ausnahmen von der Mindestfrontlänge können aus örtlichen Gründen zugelassen werden. Bauweise beiderseits der Grenzen mindestens 5,0 m. Die Bauweise müssen außerdem zusammen mindestens 1/3 der Breite der beiden Frontlängen betragen.

Geschoßflächenzahl: 1,6.

§ 4

Zeilenbauweise

In Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise können nach besonderen, von der Gemeinde genehmigten Bebauungsplänen Zeilenbauten zugelassen werden, für die eine ausreichende Besonnung und Durchlüftung gesichert sein muß. Die Abstände der Zeilenbauten sollen folgende Maße nicht unterschreiten:

bei eingeschossiger Bauweise 20 m

bei zweigeschossiger Bauweise 25 m

bei dreigeschossiger Bauweise 30 m

bei viergeschossiger Bauweise 35 m

Teil III**Allgemeine Bestimmungen**

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung sind nach § 367 Ziffer 15 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (RGBl. I S. 1083) mit Strafe bedroht.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1971.

Kapellen, den 7. Juni 1961

Gemeinde Kapellen
als örtliche Ordnungsbehörde

Voortmann

Bürgermeister

Anlage

zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung und die Erstellung von Zeilenbauten
in der Gemeinde Kapellen (Kr. Moers)

(Baustufenordnung)

Beschreibung der Baugebiete

- 1 A** Das Gebiet zwischen der Dorsterfeldstraße, der Verbandsstraße L.I.O. Nr. 475, dem Achterathsheidengraben, dem Uferweg und einer in 45 m Abstand südlich zur Hofstraße verlaufenden Parallelen mit Ausnahme eines 25 m breiten Streifens, gemessen ab Straßenmitte der L.I.O. Nr. 475.
- 2 A** entfällt.
- 3 A** a) entfällt.
b) entfällt.
c) entfällt.
- 4 B I o** Das Gebiet östlich der Ehrenmalstraße mit einer Tiefe von 45 m. Die südliche Begrenzung liegt 45 m nördlich der Schulstraße, sie verläuft senkrecht zur Ehrenmalstraße. Nördlich wird das Gebiet von einer 50 m südlich der Neukirchener Straße verlaufenden Parallelen begrenzt.
- 5 B I o** Das Gebiet westlich der Ehrenmalstraße in 75 m Tiefe, nördlich durch das Ehrenmal und südlich durch die geplante Umgehung der L.I.O. Nr. 398 begrenzt, mit Ausnahme eines 25 m breiten Streifens an der geplanten Umgehung, gemessen ab Straßenmitte.
- 6 B I o** Das Gebiet westlich der Ehrenmalstraße mit einer Tiefe von 80 m, südlich begrenzt durch das Ehrenmal, nördlich begrenzt durch die Neukirchener Straße mit Ausnahme eines südlich der Neukirchener Straße verlaufenden 25 m breiten Streifens, gemessen ab Straßenmitte.
- 7 B I o** Das Gebiet westlich der Dorsterfeldstraße mit einer Tiefe von 140 m, südlich begrenzt durch die Neukirchener Straße L.I.O. Nr. 398, nördlich begrenzt durch die Danziger Straße mit Ausnahme eines 25 m breiten Streifens nördlich der Neukirchener Straße, gemessen ab Straßenmitte.
- 8 B I o** Das Gebiet westlich der Dorsterfeldstraße, im Süden durch die Danziger, im Westen durch die Posener und im Norden durch die Königsberger Straße begrenzt.
- 9 B I o** Das Gebiet liegt westlich der Dorsterfeldstraße mit einer Tiefe von 125 m. Seine südliche Begrenzung ist die Königsberger Straße, die nördliche Begrenzung bildet eine 25-m-Parallele zur L.I.O. Nr. 475, gemessen von der Straßenmitte.
- 10 B I o** Das Gebiet östlich der Bendmannstraße mit einer Tiefe von 110 m, südlich begrenzt durch eine südlich der Jahnstraße in 30 m Abstand verlaufenden Parallele, nördlich begrenzt durch die Verbandsstraße L.I.O. 475, mit Ausnahme eines südlich der Verbandsstraße verlaufenden 25 m breiten Streifens, gemessen ab Straßenmitte.
- 11 B I o** a) Das Gebiet nördlich der Moerser Straße mit einer Tiefe von 280 m, westlich begrenzt durch eine in 50 m Abstand zur Wehmstraße verlaufenden Grenze, nordöstlich begrenzt durch den Moerskanal und östlich durch die Krefelder Straßenbahn.
b) Hinzu kommt ein Gebiet, südlich durch das unter Nr. 11 B I o a beschriebene Gebiet begrenzt mit einer Tiefe von 187 m. Westliche Begrenzung ist die Fortsetzung der westlichen Grenze des Gebietes 11 B I o a) nach Norden entlang einer durch Zäune begrenzten Wiesenfläche. Die östliche Grenze ist ein Wirtschaftsweg, der als Verbindung zwischen Friedenstraße und Bruckschenhof dient.
- 12 B I o** Das Gebiet, umgrenzt durch die Moerser Straße, die Krefelder Straßenbahn und die Lortzingstraße, südlich begrenzt durch eine Flurstücksgrenze, die parallel in 170 m Abstand zur Moerser Straße verläuft.
- 13 B I o** Das Gebiet zwischen der Moerser Straße, Lortzingstraße, Beethovenstraße und der Richard-Wagner-Straße, ausgenommen ein 35 m breiter Streifen entlang der Moerser Straße und Richard-Wagner-Straße, gemessen ab Straßengrenze.

- 14 B I o** Das Gebiet wird im Norden begrenzt von der Beethovenstraße, im Osten von der Grundstücksgrenze des Fabrikgeländes der Fa. Peters (190 m westlich der Straßenbahnlinie) bis zu einer Tiefe von 50 m, verläuft in dieser Breite 175 m nach Westen, um dann 95 m nach Süden abzufallen. Von dort führt die Grenze in einer Parallelen von 60 m nördlich der Industriestraße nach Westen bis zu der Parallelen, die etwa 40 m östlich der Richard-Wagner-Straße bis zur Beethovenstraße nach Norden führt.
- 15 B I o** entfällt.
- 16 B I o** entfällt.
- 17 B I o** entfällt.
- 18 B I o** entfällt.
- 19 B II o** Das Gebiet südlich der Schulstraße, westlich begrenzt durch den Achterathsheidegraben, östlich und südlich durch die unter Nr. 52 C II o und 63 E b näher beschriebenen Gebiete.
- 20 B II o** Das Gebiet östlich der Ehrenmalstraße bis an den Achterathsheidegraben, zwischen der Schulstraße und der Krefelder Eisenbahn und im Südwesten bis an die geplante Umgehungsstraße der L.I.O. Nr. 398 mit Ausnahme eines 25 m breiten Streifens parallel zur Achse der geplanten Umgehungsstraße der L.I.O. Nr. 398 und mit Ausnahme des Gebietes, das unter Nr. 63 E c) beschrieben ist.
- 21 B II o** Das Gebiet westlich der Drinhausstraße in einer Tiefe von 40 m, südlich begrenzt durch die Schulstraße, nördlich begrenzt durch eine in 50 m Abstand zur Neukirchener Straße verlaufende Parallele (siehe auch 53 C II o). Zu diesem Gebiet gehört noch ein an der Ecke Schul- und Ehrenmalstraße gelegener Teil. Dieser Teil hat entlang der Ehrenmalstraße eine Breite von 45 m und eine Tiefe von 40 m.
- 22 B II o** Das Gebiet zwischen der Drinhausstraße und dem Achterathsheidegraben, südlich begrenzt durch die Schulstraße mit einer Frontbreite entlang der Drinhausstraße von 130 m.
- 23 B II o** Das Gebiet zwischen der Bendmannstraße und dem Achterathsheidegraben. Die südliche Grenze liegt in der Verlängerung der Höferstraße. Die nördliche Grenze liegt 105 m südlich der Einmündung der Grabenstraße in die Bendmannstraße, sie verläuft rechtwinkelig zur Bendmannstraße in Richtung zum Achterathsheidegraben.
- 24 B II o** Das Gebiet östlich der Bendmannstraße, südlich begrenzt durch den Friedhof, nördlich begrenzt durch eine 30 m Parallele zur Jahnstraße (siehe auch 10 B I o). In nördlicher Richtung entlang der Bendmannstraße gemessen, vom Friedhof beginnend, hat das Gebiet folgende Tiefen:
- | | |
|-------------------------|-------|
| 0–50 m | 95 m, |
| 50–nördliche Begrenzung | 70 m. |
- 25 B II o** Das Gebiet, umgrenzt von der Moerser Straße, Germerdonkstraße, Friedhofstraße und dem unter 11 B I o näher beschriebenen Gebiet.
- 26 B II o** Das Gebiet entlang der Moerser Straße und westlich der Germerdonkstraße. Die Länge des Gebietes, gerechnet von der Einmündung vorgenannter Straßen, beträgt an der Moerser Straße 140 m, an der Germerdonkstraße 115 m, die Tiefe des Gebietes beträgt an beiden Straßen 45 m.
- 27 B II o** Das Gebiet südlich der Moerser Straße und östlich der Richard-Wagner-Straße in einer Tiefe von 35 m, nordöstlich begrenzt durch die Lortzingstraße, südlich begrenzt durch die Industriestraße.
- 28 B II o** Das Gebiet zwischen verbreiteter Bahnhofstraße, Moerser Straße, Richard-Wagner-Straße und Industriestraße mit Ausnahme der Gebiete 54, 57 und 60.
- 29 B II o** Das Gebiet westlich der Posener Straße in einer Tiefe von 45 m, südlich begrenzt durch die Danziger, nördlich durch die Königsberger Straße.
- 30 B II o** entfällt.
- 31 B II o** Das Gebiet zwischen der Friedrich-Ebert-Straße, Rheinstraße, Donaustraße und Oderstraße, mit Ausnahme eines 28 m tiefen Streifens entlang der Oderstraße und eines 45 m tiefen Streifens entlang der Friedrich-Ebert-Straße. An der L.I.O. Nr. 398 ist ein Streifen von 25 m Tiefe, gemessen ab Straßenmitte, von Bebauung freizuhalten.

- 32 B II o** Das Gebiet südwestlich der Rheinstraße, südöstlich begrenzt durch die Werrastraße, nordwestlich durch die Donaustraße. Gemessen von der Einmündung Donaustraße—Rheinstraße in südöstlicher Richtung entlang der Rheinstraße hat das Gebiet bei 0,0 m eine Tiefe von 65 m, bei 110 m eine Tiefe von 70 m und bei 190 m eine Tiefe von 55 m. Ein 25 m breiter Streifen südwestlich der Krefelder Straße L.I.O. Nr. 398, gemessen ab Straßenmitte, ist von Bebauung freizuhalten.
- 33 B II o** Das Gebiet südwestlich der Rheinstraße. Es beginnt im Nordwesten an der Werrastraße mit einer Tiefe von 90 m und hat eine Frontlänge an der Rheinstraße von 280 m. Die südöstliche Begrenzung ist somit eine zur Rheinstraße senkrecht verlaufende Gerade, die 280 m südöstlich der Einmündung Werra—Rheinstraße nach Südwesten verläuft. Hier hat das Gebiet eine Tiefe von 70 m. Ein 25 m breiter Streifen südwestlich der Krefelder Straße L.I.O. Nr. 398, gemessen von der Straßenmitte, ist von Bebauung freizuhalten.
- 34 B II o** Das Gebiet westlich der Rheinstraße, westlich begrenzt durch die Straße 1, südlich begrenzt durch die geplante Parkfläche und nördlich durch die Straße 3. Ein 25 m breiter Streifen südwestlich der Krefelder Straße L.I.O. Nr. 398, gemessen ab Straßenmitte, ist von Bebauung freizuhalten.
- 35 B II o** Das Gebiet südlich der Straßen 1 und 4, in einer Tiefe von 80 m, westlich begrenzt durch eine Linie in der südlichen Verlängerung der östlichen Grenze der Straße 4, östlich begrenzt durch die geplante Parkfläche.
- 36 B II o** Das Gebiet zwischen der Straße 1 und der Neißestraße, südlich begrenzt durch die Straße 3, nördlich begrenzt durch den Eulenteich und das unter Nr. 51 B IV o beschriebene Gebiet, mit Ausnahme des unter Nr. 47 B III o beschriebenen Gebietes.
- 37 B II o**
- Das Gebiet südwestlich der Ringstraße, im Nordwesten begrenzt durch einen in 36 m Abstand von der Blumenstraße nach Südwesten verlaufenden Fußweg und im Südosten durch die Verlängerung der Begrenzung der Fläche 38 B II o mit einer Tiefe von 50 m.
 - Hinzu kommt das Gebiet zwischen einem Teil der Ringstraße und dem Achterathshof, südöstlich und nordwestlich begrenzt von einem Fußweg, südöstlich begrenzt von dem unter Nr. 37 B II o a) näher beschriebenen Gebiet und der Verlängerung der Begrenzung. Länge des Gebietes 160 m und Tiefe im Südosten 75 m, im Nordwesten 85 m.
 - Hinzu kommt das Gebiet, welches im Westen und Süden durch die Straße 4 und im Osten durch die Straße 1 begrenzt wird. Die Fläche verläuft in einer Breite von 50 m von der südlichen Begrenzung, gemessen 235 m nach Nord-Nordwest und zwar bis zur Höhe der nach Südwesten führenden Begrenzung der Fläche 36 B II o.
- 38 B II o** Das Gebiet wird begrenzt von der Ringstraße, der Martinstraße und dem Verbindungsweg zwischen der Ludwigstraße und der Ringstraße.
- 39 B II o** Das Gebiet wird im Südwesten durch die Ringstraße, im Nordwesten durch eine 35-m-Parallele zum Verbindungsweg Ringstraße—Ludwigstraße, im Nordosten durch eine 35-m-Parallele nordöstlich zur Ludwigstraße und im Südosten durch den Verbindungsweg Ringstraße—Ludwigstraße begrenzt.
- 40 B II o** Das Gebiet südöstlich der Nieper Straße (L.II.O. Nr. 12) und nordöstlich der Ringstraße. Entlang der Nieper Straße in nordöstlicher Richtung gemessen (Beginn Einmündung Ringstraße), hat das Gebiet folgende Tiefen:
- | | |
|---------------------------|-------|
| von km 2,623 bis km 2,743 | 170 m |
| von km 2,743 bis km 2,785 | 160 m |
| von km 2,785 bis km 2,818 | 135 m |
- (gemessen von der Mitte der Nieper Straße). Ein Streifen von 18 m Breite parallel zur L.II.O. Nr. 12, gemessen ab Mitte Straße, ist von Bebauung freizuhalten.
- 41 B II o** entfällt.
- 42 B III o** Das Gebiet begrenzt durch die Ringstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Taubenstraße und Nieper Straße L.II.O. Nr. 12 mit Ausnahme eines 18 m parallel südöstlich zur Nieper Straße verlaufenden Streifens, gemessen ab Straßenmitte.
- 43 B III o** Das Gebiet an der Friedrich-Ebert-Straße und an der Oderstraße, an ersterer mit einer Tiefe von 45 m, an letzterer mit einer Tiefe von 30 m. Südöstliche Begrenzung ist die Donaustraße, nördliche die Rheinstraße.

- 44 B III o Das Gebiet wird im Nordosten durch das Gebiet 32 B II o, im Südosten durch die Werrastraße, im Südwesten durch die Neißestraße und im Nordwesten durch die Donaustraße begrenzt.
- 45 B III o Das Gebiet an der Neißestraße mit 50 m Tiefe und an der Straße 3. Im Nordwesten begrenzt durch die Werrastraße, nach Osten durch die Rheinstraße, nach Norden durch das unter 33 beschriebene Gebiet, mit Ausnahme eines südwestlich zur Krefelder Straße (L.I.O. Nr. 398) verlaufenden 25 m breiten Streifens, gemessen ab Straßenmitte.
- 46 B III o Das Gebiet wird im Westen, Süden und Osten von der Straße 1 und im Norden durch die Straße 3 begrenzt.
- 47 B III o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 30 m südwestlich der Neißestraße. Südliche Begrenzung ist die Straße 3, Frontlänge an der Neißestraße 150 m.
- 48 B III o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 40 m südöstlich der Friedrich-Ebert-Straße und 30 m Tiefe am nordöstlichen Teil der Ringstraße. Von der Ecke Friedrich-Ebert- und Ringstraße aus erstreckt sich das Gebiet 75 m nach Südosten. Im Südwesten wird das Gebiet durch die Ringstraße abgeschlossen.
- 49 B III o Das Gebiet erstreckt sich nordwestlich der Friedrich-Ebert-Straße, von der Ringstraße im Südwesten bis zum Verbindungsweg der Sophienstraße mit der Friedrich-Ebert-Straße. Die nordwestliche Begrenzung des Gebietes siehe unter Nr. 40 B II o.
- 50 B III o Das Gebiet liegt südlich der Einmündung der Ringstraße in die Nieper Straße L.II.O. Nr. 12, bei km 2,850 mit einer Tiefe zur Ringstraße hin von 30 m. Die Länge des Gebietes beträgt 105 m abzüglich eines 18 m breiten Streifens parallel zur Nieper Straße, gemessen ab Straßenmitte.
- 51 B IV o Das Gebiet wird im Nordwesten durch die Ringstraße, im Nordosten durch die Neißestraße begrenzt. Zur Neißestraße hin hat es eine Tiefe von 80 m, zur Ringstraße hin eine Tiefe von 120 m.
- 52 C II o Das Gebiet liegt westlich der Bahnhofstraße zwischen Schulstraße und Krefelder Eisenbahn. Von der Ecke Schulstraße-Bahnhofstraße in südlicher Richtung gemessen hat das Gebiet von 0–35 m eine Tiefe von 40 m, von 35 m bis zur Krefelder Eisenbahn eine Tiefe von 60 m.
- 53 C II o a) Das Gebiet liegt mit 45 m Tiefe westlich der Bahnhofstraße. Südliche Begrenzung ist die Schulstraße. Frontlänge an der Bahnhofstraße ist 115 m.
- b) Hinzu kommt ein Gebiet, das im Osten durch die Bahnhofstraße, im Westen durch die Drinhausstraße, im Norden durch die Neukirchener Straße und im Süden durch das unter 53 C II o a) beschriebene Gebiet sowie durch die Verlängerung der nördlichen Grenze des Gebietes a) bis zur Drinhausstraße begrenzt wird.
- c) Hinzu kommt das Gebiet südlich der Neukirchener Straße mit einer Tiefe von 50 m. Westliche Begrenzung ist die Ehrenmalstraße, östliche die Drinhausstraße.
- 54 C II o Das Gebiet südlich der Moerser Straße, zwischen Bahnhof- und Richard-Wagner-Straße mit einer Tiefe von 40 m.
- 55 C II o Das Gebiet westlich der Straße 4 und deren Verlängerung nach Süden mit einer Tiefe von 50 m. Südliche Begrenzung ist die Flurstücksgrenze, die auch den Abschluß für das Gebiet 35 B II o bildet. Länge des Gebietes ist 270 m.
- 56 C II g Das Gebiet östlich der Bendmannstraße mit einer Tiefe von 45 m. Nördliche Begrenzung ist die Friedhofstraße. Die Länge des Gebietes beträgt von da aus, in südlicher Richtung gemessen, 125 m.
- 57 C II g Das Gebiet östlich der Bahnhofstraße mit einer Tiefe von 40 m, gemessen ab östlicher Grenze Bahnhofstraße, nördlich begrenzt durch das Gebiet 54 C II o und mit einer Frontlänge an der Bahnhofstraße von 180 m.
- 58 C III g Das Gebiet liegt südwestlich der Ring- und nordwestlich der Friedrich-Ebert-Straße. Es schließt im Nordwesten an das unter Nr. 50 beschriebene Gebiet an und wird im Südwesten durch die Sophienstraße und durch den Verbindungsweg zwischen Sophien- und Friedrich-Ebert-Straße begrenzt.
- 59 C III g Das Gebiet liegt zwischen Ring- und Martinstraße und wird im Nordwesten durch die unter den Nr. 39 B II o und 48 B III o beschriebenen Gebiete begrenzt.
- 60 C III g Das Gebiet ist durch die Richard-Wagner-Straße, die Industriestraße, durch die Bahnhofstraße und im Norden durch eine 70-m-Parallele zur Industriestraße begrenzt.

- 61 C III g Das Gebiet zwischen Dorstorfstraße und Uferweg am Achterathsheidengraben, nördlich der Neuenkirchener Straße. Es ist nördlich durch eine 45-m-Parallele zur Hofstraße begrenzt (siehe auch Nr. 1 A).
- 62 C III g Das Gebiet zwischen Bendmannstraße und Achterathsheidengraben, südlich begrenzt durch die Neuenkirchener Straße und nördlich durch die Verlängerung der Höferstraße zur Bendmannstraße hin.
- 63 E a) Das Gebiet wird begrenzt im Norden durch die Krefelder Eisenbahn, nach Nordosten durch die Bahnhofstraße, nach Südosten durch eine 18-m-Parallele zur Achse der Nieper Straße, nach Südwesten durch eine 25-m-Parallele zur geplanten Achse der L.I.O. Nr. 398 und im Westen durch die Verlängerung des Achterathsheidengrabens, wie er nördlich der Bahn verläuft.
- b) Das Gebiet liegt nördlich der Krefelder Eisenbahn. An seiner westlichen Grenze, dem Achterathsheidengraben, hat es eine Tiefe von 70 m, an der östlichen Grenze, sie wird durch das unter 52 C II o beschriebene Gebiet gebildet, eine Tiefe von 25 m.
- c) Das Gebiet liegt nördlich der Krefelder Eisenbahn. Die westliche Grenze wird gebildet durch eine 60-m-Parallele zur Ehrenmalstraße (gemessen von der Straßengrenze), die nördliche durch eine 50-m-Parallele zur Schulstraße und die östliche durch den Achterathsheidengraben.
- 64 E Das Gebiet wird im Osten durch die Straßenbahnlinie Moers–Krefeld, im Süden durch die Krefelder Eisenbahn, im Westen durch die Bahnhofstraße und im Norden für 120 m durch die Industriestraße begrenzt. Die weitere nördliche Begrenzung bilden die Baugebiete Nr. 27, 12 und 14. Zwischen den Gebieten 14 B I o, 12 B I o und dem Industriegebiet verbleibt ein 30 m breiter paralleler Streifen als Außengebiet.
- 65 E a) Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 100 m nordöstlich der Krefelder Straße, gemessen von der Straßennitte. Nördliche Begrenzung ist die Krefelder Eisenbahn. Frontlänge an der Krefelder Straße ist 280 m. Bis zum km 7,388 ist ein Streifen von 25 m von der Bebauung freizuhalten.
- b) Hinzu kommt das Gebiet südlich der Krefelder Eisenbahn. Westliche Begrenzung ist das unter Nr. 65 E a) beschriebene Gebiet. Am Bahnkilometer 16,510 hat das Gebiet eine Tiefe von 155 m, am km 16,630 eine Tiefe von 110 m und am km 16,725 eine Tiefe von 95 m. Die Frontlänge zur Krefelder Eisenbahn hin beträgt 260 m.
- 66 F Das Gebiet liegt westlich der Krefelder Straße L.I.O. Nr. 398. Es beginnt am km 5,875 und endet am km 6,100. Die Tiefe ist 320 m, gemessen ab Mitte Straße abzüglich eines 25 m breiten, südwestlich der Krefelder Straße liegenden Streifens.

Dorfgebiet (Holderberg)

- 67 entfällt.
- 68 entfällt.
- 69 entfällt.
- 70 entfällt.
- 71 entfällt.
- 72 entfällt.
- 73 entfällt.
- 74 entfällt.
- 75 entfällt.
- 76 entfällt.
- 77 entfällt.
- 78 entfällt.

Gewerbegebiet Holderberg

- 79 E entfällt.

Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde St. Hubert, Landkreis Kempen-Krefeld

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 16. 10. 1956 (GV. NW. S. 155) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Pr. Ges.Samml. S. 187) hat der Rat der Gemeinde St. Hubert in seiner Sitzung am 26. April 1961 beschlossen, folgende Verordnung zu erlassen.

Erster Abschnitt**Allgemeine Begriffsbestimmungen****§ 1**

(1) Als Straße im Sinne der Verordnung gelten alle für den öffentlichen Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO vom 13. 11. 1937 – RGBL. I S. 1215 in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsmäßig zugänglichen Gärten, Kinderspielplätze, Anpflanzungen, Waldungen, Alleen, Friedhöfe und sonstige Grünanlagen sowie die Böschungen, Ufer und Gewässer.

Zweiter Abschnitt**Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen****§ 2****Bauarbeiten, Bauzäune und Gerüste**

(1) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen und Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

(2) Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten, wie das Abschlagen alten Verputzes, Abbrucharbeiten, Abbeizen oder Abwaschen von Häusern sind so vorzunehmen, daß eine Gefährdung, Verschmutzung oder Belästigung der Straßenbenutzer vermieden wird. Erforderlichenfalls ist die Staubentwicklung durch Anfeuchten des Materials zu unterbinden.

(3) Baustoffe, durch deren Lagerung oder Aufbereitung eine Verschmutzung oder Beschädigung der Straßendecke auf Bürgersteigen, Radwegen und Fahrbahnen eintreten kann, müssen auf besonderen Unterlagen gelagert oder aufbereitet werden. Dennoch hervorgerufene Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.

(4) Frischgestrichene Häuser, Einfriedungen, Türen, Masten, Laternenpfähle und dergleichen, die an der Straße liegen, sind durch einen auffallenden Warnhinweis kenntlich zu machen.

(5) Nach außen aufgeschlagene Türen, Tore, Fenster, Fensterläden, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets so befestigt sein, daß Vorübergehende nicht verletzt werden können.

§ 3**Asphalt- und Teerkochapparate**

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen nicht gefährdet und Sachen, insbesondere Straßen und Bürgersteigbefestigungen, nicht beschädigt werden können.

(2) Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die – von der Straßenoberfläche an gerechnet – mindestens 3 m hoch sind.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, daß eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 4**Aushängen, Anbringen und Aufstellen von Gegenständen**

(1) Sonnenschutzeinrichtungen (Markisen) vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses und Werbezeichen sind so anzubringen, daß sie mit der äußeren Begrenzung um mindestens 50 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben und mit der Unterkante oder angehängten Gegenständen nicht in geringerer Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteig liegen.

(2) Beleuchtungskörper, Fahnschilder und sonstige Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können.

(3) Wer Fahrradständer aufstellen oder Waren vor den Schaufenstern auslegen will, bedarf einer Genehmigung.

(4) Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Überführungen von elektrischen Leitungen sowie das Anbringen von Spruchbändern über den öffentlichen Straßen sind genehmigungspflichtig.

§ 5**Hecken und Einfriedungen**

(1) Hecken, Bäume und Sträucher an den Straßen und in den Anlagen sind jederzeit in einem solchen Zustand zu halten, daß der Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird. Äste und Zweige müssen über Geh- oder Radwegen mindestens 3 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein.

(2) An Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen oder Kurven dürfen Hecken und sonstige Grundstückseinfassungen nur so hoch sein, daß die Übersicht im Verkehr nicht behindert wird.

§ 6**Hundehalter**

(1) Wer auf Straßen und in den Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie Personen nicht gefährden oder Sachen, insbesondere die Anlagen, nicht beschädigen und beschmutzen. Hunde sind in öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen. Auf Friedhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Bissige Hunde sind mit einem Maulkorb zu versehen.

(2) Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht aufsichtslos auf den Straßen und in den Anlagen umherlaufen.

§ 7

Schutz der Anlagen

(1) Schmuck- und Grünanlagen, Rasenplätze und Rasenböschungen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Die in den Anlagen aufgestellten Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Es ist nicht gestattet, sie an einen anderen Platz zu stellen.

(3) Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

(4) Das Baden in den Wasserläufen III. Ordnung sowie in den Baggerlöchern und sonstigen stehenden Gewässern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

(5) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese von der Gemeindebehörde dafür freigegeben werden.

§ 8

Kinderspiele

In den Anlagen ist das Spielen nur auf den freigegebenen Plätzen gestattet. Verboten ist ferner das Auflassen von Windvögeln in der Nähe von Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen.

§ 9

Hausnummern und Hinweisschilder

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück mit der für das Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in der Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Nummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke, angebracht sein.

(3) Liegt das betreffende Gebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie oder ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgetrennt, so ist rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

(4) Es sind die handelsüblichen Emailleschilder mit weißen, rabischen Ziffern auf blauem Grund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar und in ordnungsmäßigem Zustand sein. Andere Ausführungen wie Bronzeziffern können mit Genehmigung angebracht werden.

(5) Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummerschilder, die so angebracht sein müssen, daß die Nummern von der Seite und von vorn deutlich lesbar sind.

(6) Beschriftung, Abmessung, Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

(7) Bei Ummumerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

(8) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen und die Veränderung von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

§ 10

Teppichklopfen und Blumengießen

(1) Das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, auf Dächern und Balkonen ist zur Straße hin verboten, wenn diese weniger als 3 m entfernt ist.

Dritter Abschnitt

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Straßen, öffentlichen Anlagen und Denkmälern ist verboten. Das gilt auch für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und ähnlichen Abfällen.

(2) Straßendecken und Hinweistafeln dürfen unbefugt weder beschrieben noch bemalt werden.

(3) Es ist verboten, Abwässer und Abfälle jeder Art auf die Straße in Straßenrinnen oder Gräben abzuleiten bzw. einzubringen.

(4) Fahrzeuge aller Art dürfen auf Straßen oder in Anlagen nicht gereinigt werden. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, so ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser und Ölspritzer nicht auf die Straße gelangen.

§ 12

Reinigung der Straßen, Wege und Plätze

Die zur Reinigung Verpflichteten haben folgende Vorschriften zu beachten:

(1) Der Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Straßen und Wege, wie Fahrbahnen, Bürgersteige und Rinnsteine, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront des bebauten und unbebauten Grundstücks. Die Fahrbahn ist bis zur Mitte zu reinigen.

(2) Die Reinigung ist regelmäßig jeden Samstag und ferner an jedem einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vorhergehenden Werktag gründlich vorzunehmen.

(3) Die Reinigungspflicht umfaßt die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. nicht zum Wege gehörende Gegenstände, von den Wegen, insbesondere die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(4) Die zur Reinigung Verpflichteten haben durch eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen (ausgenommen Salz), wie Asche, Sand, Sägemehl oder dergleichen zu beseitigen. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

(5) Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Abwässer den Rinnsteinen nur insoweit zugeführt werden, daß dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Eiskbildung auf den Straßen und Wegen und insbesondere in den Rinnsteinen hervorgerufen wird. Entstandene Schlitterbahnen sind von den Reinigungspflichtigen sofort zu beseitigen.

(6) Auf den Bürgersteigen ist bei Schneefall zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Verpflichteten eine Gehbahn zu schaffen. Es ist gestattet, die abgeräumten Schneemassen und dergleichen auf dem Fahrdamm unmittelbar an der Straßenrinne entlang zu lagern. Die Rinne ist jedoch stets freizuhalten. Die Schneemassen dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt werden. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn her ein Durchgang von mindestens 0,60 m Breite freizuhalten.

(7) Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann.

(8) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die zu reinigende Fläche vor dem Kehren zu besprengen. Der sich ergebende Kehricht und Straßenschmutz oder sonstige Unrat ist unverzüglich zu beseitigen. Verboten ist das Einwerfen, Einschütten und Einkehren in Straßenrinnen, Einflußöffnungen der öffentlichen Kanalisation und das Zukehren zum Nachbarn hin.

(9) In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet werden.

§ 13

Müll und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen bereitzustellen. Nach erfolgter Entleerung sind die Eimer unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2) Es ist verboten, bereitgestellte Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln gekennzeichneten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 14

Fäkalien und Dungabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänge für Abwässer sowie aller sonstiger Gruben, welche gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt — mit Ausnahme von festem Stallung — darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen von der örtlichen Ordnungsbehörde verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

(2) Auf Grundstücken im engeren Gemeindegebiet ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

(3) An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag innerhalb geschlossener Ortschaften ist eine Entleerung der Abort- und Jauchegruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt. In Notfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber trifft die örtliche Ordnungsbehörde die Entscheidung.

Vierter Abschnitt

Gewerbeausübung

§ 15

Feste Handels- und Gewerbestellen

Wer auf oder an Straßen sowie in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

Als feste Handels- und Gewerbestellen sind insbesondere Verkaufsstände, -tische, -wagen usw. anzusehen.

§ 16

Straßenhandel und Straßengewerbe

Der Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten:

- a) in den Anlagen außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
- b) auf Märkten während der Marktzeit im Umkreis von 100 Metern vom Rande des Marktplatzes ab gerechnet,
- c) vor öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden), Kirchen, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern und dergleichen und vor den Friedhöfen innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
- d) an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel bis zu einer Entfernung von 20 Metern,
- e) an den Straßenecken in einem Umkreis von 20 Metern, von der Häuserfluchtlinie ab gemessen.

§ 17

Schaubuden usw.

(1) Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Tanzzelten, Ständen oder ähnlichen Einrichtungen zu besonderen Anlässen ist genehmigungspflichtig. Es darf nur an den von der Gemeinde bestimmten Plätzen erfolgen.

(2) Die bauaufsichtlichen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 18

Gewerbemäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und in den Anlagen

(1) Für gewerbemäßiges Musizieren und Singen auf Straßen und Plätzen ist eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Die Erlaubnis wird nur für montags in der Zeit von 8–18 Uhr erteilt und nicht an mehr als 2 Personen.

(2) Durch musikalische, gesangliche und artistische Darbietungen auf Straßen dürfen der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern nicht gestört werden.

§ 19

Straßenreklame

(1) Bekanntmachungen, Anzeigen und Plakate dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nur an den hierfür bestimmten Anschlagstellen mit Genehmigung angebracht werden. Die Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagen bedürfen im Einzelfalle der Genehmigung.

(2) Das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln oder Plakaten aller Art sowie Reklameveranstaltungen durch kostümierte Personen oder durch Tiere ist nur mit ordnungsbehördlicher Genehmigung gestattet.

§ 20

Verschiedene Verbote

Verboten ist

- a) das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen und in Anlagen bei der Feldbestellung,
- b) das Abladen von Bauschutt in die Müllkippe.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Die nach dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschriebene Genehmigung erteilt die Gemeindeverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall gestatten.

§ 22

Bußgeld und Strafandrohung

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,- DM angedroht, sofern die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 23

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und hat Geltung bis 31. Dezember 1975.

St. Hubert, den 2. Mai 1961

Gemeinde St. Hubert
als örtliche Ordnungsbehörde

Beckers

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S.

580

Ortssatzung

der Stadt Radevormwald über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze, die Einrichtung und Unterhaltung einer Straßenreinigungsanstalt und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Auf Grund der §§ 4, 18, 19, 28 Abs. 1 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in der Fassung des Artikels V der Verordnung vom 17. März 1933 (GS. S. 43, der §§ 4, 7, 8, 69 und ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 12/1952) in der zur Zeit

geltenden Fassung wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Radevormwald vom 22. 3. 1960 und 31. 1. 1961 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende

Satzung

für das Stadtgebiet der Stadt Radevormwald erlassen.

I.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wege im Sinne dieser Satzung sind alle überwiegend dem inneren Verkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Als Wege gelten die Fahrwege, die Fuß-, Rad- und Reitwege ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung. Bestandteile der Wege sind die Gehbahnen (Bürgersteige), Rinnsteine, Seitengräben und Böschungen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Reinigungsverpflichtete

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Straßen und Wege obliegt den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

(2) Den Grundstückseigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht (z. B. die Erbbauberechtigten sowie die Nutznießer gemäß §§ 1030 u. ff. BGB). Das gleiche gilt für die Wohnungsberechtigten gemäß § 1093 BGB.

(3) Sofern dinglich Berechtigte zur Reinigung verpflichtet sind (Abs. 1), geht ihre Reinigungspflicht der des Eigentümers vor.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte des Weges, wenn auf der anderen Seite ein nach dieser Satzung zur ordnungsmäßigen Reinigung verpflichteter Anlieger vorhanden ist, andernfalls umfaßt sie die ganze Breite des Weges.

(2) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Reinigung der Wege von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Glätte durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen.

(3) Die Art und der Umfang der ordnungsmäßigen Reinigung werden durch Verordnung (ordnungsbehördliche Verordnung) der Ordnungsbehörde Radevormwald über die öffentliche Ordnung und Reinlichkeit in der Stadt Radevormwald vom 22. März 1960 bestimmt.

§ 4

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte Bestellung von Vertretern

(1) Für den zur Wegereinigung Verpflichteten kann ein anderer durch schriftliche oder protokollarische Erklärung mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde die Aus-

führung der Straßenreinigung übernehmen. Der Übernehmende ist dann öffentlich-rechtlich zur Wegereinigung verpflichtet. Die Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde ist jederzeit widerruflich.

(2) Die Bestellung eines Vertreters gemäß Abs. 1 kann die örtliche Ordnungsbehörde von solchen Verpflichteten verlangen, die nicht in der Stadt Radevormwald wohnen.

§ 5

Brücken, Durchlässe und ähnliche Bauwerke

Diese Satzung berührt nicht die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke seitens der zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten.

§ 6

Haftpflicht

Die zur Wegereinigung verpflichteten Grundstücksanlieger sind berechtigt, sich durch eine bei der örtlichen Ordnungsbehörde ausliegenden Liste gemeinschaftlich gegen Haftpflicht zu versichern.

§ 7

Straßenreinigungsanstalt – Anschluß und Nutzungszwang

Die Stadt Radevormwald unterhält eine öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung (Straßenreinigungsanstalt). Die nach § 2 dieser Satzung zur Straßen- pp. Reinigung Verpflichteten, die Anlieger der in dem dieser Satzung anliegenden Verzeichnis aufgeführten Straßen sind, müssen die ihnen obliegende Reinigung der Fahrbahnen durch die städtische Straßenreinigungsanstalt vornehmen lassen. Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt bei vorliegendem Bedürfnis, welche weiteren Straßen und Plätze in die städtische Straßenreinigung übernommen werden. In diesem Beschluß, der öffentlich bekanntzumachen ist, ist festzulegen, von welchem Zeitpunkte ab die Reinigung dieser Straßen und Plätze durch die Stadt Radevormwald beginnt.

§ 8

Aufgaben der Straßenreinigungsanstalt

(1) Die städtische Straßenreinigungsanstalt übernimmt von den dem angeschlossenen Anlieger obliegenden Pflichten bis auf weiteres folgende Aufgaben:

- a) die Reinigung der Straßendämme (Fahrbahnen),
- b) die Abfuhr des Straßenkehrichts der Straßendämme,
- c) die Beseitigung des Schnees auf den Straßendämmen und nach dessen Abfuhr die Beseitigung des Schnees, der von den Anliegern auf den Gehbahnen (Bürgersteigen) zusammengefeht und am Rande des Bordsteines gelagert ist,
- d) das Bestreuen der Straßendämme der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen und nach diesem das Bestreuen der übrigen Straßen, die nach dieser Satzung in die Straßenreinigung einbezogen sind, mit abstumpfenden Mitteln bei Glätte und Schnee.

(2) Nicht übernommen wird:

- a) das staubfreie Reinigen der Bürgersteige und der nicht zum Straßendamm gehörenden Flächen in der Ausdehnung der Grundstücke einschließlich der Beseitigung des Kehrichts,

b) die Reinigung der Rinnen und deren Freihalten von Schnee und Eis,

c) das Freihalten der zu a) bezeichneten Flächen von Unkraut, Schnee und Eis,

d) das Bestreuen der Bürgersteige oder, wo diese fehlen, einer Gehbahn auf dem Fahrdamm in einer Breite von 1 m bei Schnee und Eis oder sonstiger Glätte (verschüttetes Öl, Obstschalen usw.) mit Asche, Sand und Sägemehl oder sonstigen abstumpfenden Stoffen,

e) die Reinhaltung der Gräben und Gräbendurchlässe an Straßen von Schnee und Eis sowie von Unrat bei starken Regengüssen (Gewitter und Tauwetter).

Zu den nach Buchstabe a) bis e) von der Straßenreinigungsanstalt nicht übernommenen Leistungen bleiben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke verpflichtet.

(3) Außergewöhnliche Verunreinigungen der Straßen, Wege und Plätze sind von den Personen, die sie verursacht haben, unverzüglich selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei Nichtachtung dieser Reinigungsverpflichtung erfolgt die Reinigung auf Kosten der Verursacher der Verunreinigungen durch die Stadt Radevormwald (Straßenreinigungsanstalt).

§ 9

Unterbrechung der Straßenreinigung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechung der Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Anordnungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Straßenreinigung haben die an die Straßenreinigungsanstalt Angeschlossenen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr oder auf Schadensersatz.

§ 10

Eigentumsübergang

(1) Der Straßenkehricht wird mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen Eigentum der Stadt.

(2) Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 11

Auskunftsspflicht

(1) Die Eigentümer eines an die Straßenreinigung angeschlossenen Grundstücks und die den Eigentümern gleichgestellten Personen sind verpflichtet, der Stadt Radevormwald alle zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Straßenreinigung und zur Berechnung der Straßenreinigungsgeldgebühr erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer innerhalb von 2 Wochen der Stadt Radevormwald schriftlich davon Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Das gleiche gilt beim Wechsel in der Person des Vertreters oder des sonst Reinigungsverpflichteten.

§ 12

Kostendeckung der Straßenreinigung

(1) Zur Deckung der durch die von der Stadt übernommenen Straßenreinigung entstehenden Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufge-

wandten Kapitals werden nach Abzug eines Anteils von 25% der Nettoaufwendungen, der als Ausgleich für das öffentliche Interesse an der Veranstaltung vorweg auf die Stadt Radevormwald übernommen wird, Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in seiner heute geltenden Fassung von den nach § 2 Verpflichteten erhoben.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühr beginnt mit dem Anfang des Monats, der auf den Monat folgt, in dem mit der Straßenreinigung (§ 8) begonnen wurde.

§ 13

Berechnung der Straßenreinigungsgebühren

Als Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zugrunde gelegt

- a) die umlagefähigen Kosten gemäß § 12 dieser Satzung,
- b) die Gesamtlängere der Anliegergrundstücke der Straßen und Wege, die an die Reinigungsanstalt angeschlossen sind.

Aus der Relation der beiden vorgenannten Faktoren ergibt sich die Höhe der jährlich zu zahlenden Straßenreinigungsgebühr je lfd. m Anliegerfront.

Der Rat der Stadt setzt erstmalig nach Erlass dieser Satzung sodann vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres die Höhe der je Anliegerfrontmeter zu zahlenden Straßenreinigungsgebühr für das folgende Haushaltsjahr durch Beschluß fest. In diesem Beschluß sind ebenfalls durch den Rat der Stadt festzustellen die für das kommende Haushaltsjahr sich ergebenden Kosten der Veranstaltung (§ 12 dieser Satzung) sowie die Gesamtanliegerfrontlänge der an die Anstalt angeschlossen Grundstücke. Der hiernach gefaßte Beschluß des Rates der Stadt ist vor Beginn des Haushaltsjahres nach Erteilung der zu seinem Wirksamwerden erforderlichen Genehmigungen mit diesen öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Veranlagung zu den Straßenreinigungsgebühren erfolgt durch die Stadt Radevormwald und wird den Pflichtigen durch Zustellung eines Veranlagungsbescheides (Steuerbescheid) bekanntgemacht. Die veranlagte Jahresgebühr wird in den Teilbeträgen und zu den Zahlungsterminen fällig, zu denen auch die Grundsteuer an die Stadtkasse Radevormwald zu zahlen ist.

(2) Bei Berechnung der Straßenreinigungsgebühr wird der Jahresbetrag auf einen durch 12 ohne Rest teilbaren Betrag aufgerundet.

§ 15

Zwangsvollstreckung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den Vorschriften des Zwangsvollstreckungsgesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216). Eine Aufrechnung fälliger Gebühren gegen andere Forderungen ist unzulässig.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung folgt.

Radevormwald, den 8. Februar 1961

Im Auftrage des Rates der Stadt

Kreckel

Bürgermeister

II.

Genehmigung

Mit Zustimmung des Kreisausschusses gemäß § 48 Abs. 1a LKO vom 21. 7. 1953 (GS. NW. S. 208) genehmige ich hiermit nach §§ 4, 8 und 77 KAG vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 19 GO. NW. vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) die vom Rat der Stadt Radevormwald am 31. 1. 1961 beschlossene Ortssatzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze, die Einrichtung und Unterhaltung einer Straßenreinigungsanstalt und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren mit der Maßgabe, daß diese Genehmigung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft tritt. Weiterhin wird mit dieser Genehmigung die Auflage verbunden, zu den nach § 13 der Satzung erstmalig nach Erlass des Ortsrechts und sodann vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für das folgende Rechnungsjahr festzusetzenden Gebührensätzen — durch die erst das Erfordernis des „festen Satzes“, dessen Bestimmung im voraus § 7 KAG vorschreibt, erfüllt wird — jeweils die aufsichtsbehördliche und die preisrechtliche Genehmigung einzuholen.

Opladen, den 3. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Bubner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 197

581

Verordnung**betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939**

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Rhein-Wupper-Kreises vom 23. 2. 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939 wird als § 9 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

„Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich nicht mehr auf das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Opladen, den 23. Februar 1961

Rhein-Wupper-Kreis
als Kreisordnungsbehörde

Flamme

Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 281

582

Verordnung**über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Langenfeld (Rhld.)**

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 2. September 1939, S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Langenfeld (Rhld.) vom 22. Februar 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Langenfeld (Rhld.) erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Langenfeld (Rhld.) werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
1	ländliches Wohngebiet	1 mit ausgebautem Dachgeschoß	offen
2	Wohngebiet	1 ohne ausgebautem Dachgeschoß	offen
3	Wohngebiet	1 mit ausgebautem Dachgeschoß	offen
4	Wohngebiet	2 ohne ausgebautem Dachgeschoß	offen
5	Wohngebiet	2 mit ausgebautem Dachgeschoß	offen

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
6	Wohngebiet	3 ohne ausgebautem Dachgeschoß	offen
7	Wohngebiet	4 ohne ausgebautem Dachgeschoß	offen
8	Geschäftsgebiet	3 ohne ausgebautem Dachgeschoß	geschlossen
9	Geschäftsgebiet	4 ohne ausgebautem Dachgeschoß	geschlossen
10	Kleingewerbegebiet	2 ohne ausgebautem Dachgeschoß	offen
11	Großgewerbegebiet		offen
D	Durchführungsplangebiet		

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 (nachstehend BO genannt) mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

1. Im ländlichen Wohngebiet gelten die Vorschriften des § 7 I B 4 BO. Die bebaubare Grundstücksfläche darf $\frac{1}{10}$ der Grundstücksfläche nicht überschreiten.
2. Ausnahmsweise können im Kleingewerbegebiet (§ 7 I B 3d BO) Werkstätten oder Fabriken bis zu 300 qm Baufläche mit einem Vollgeschoß zugelassen werden, wenn die Gesamtbebauung $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche nicht überschreitet.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil dieser Verordnung ist — durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiet, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 BO.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Langenfeld (Rhld.), den 2. März 1961

Stadt Langenfeld (Rhld.)
als örtliche Ordnungsbehörde

Helf

stellvertr. Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 281

583 **Verordnung**
zur Aufhebung der Sonderbaupolizeiverordnung
für den Landkreis Rees vom 1. April 1939
im Bereich der Stadt Emmerich

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. 1956 S. 289) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Rees vom 5. Juni 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Rees vom 1. April 1939 wird als § 8 die folgende Vorschrift **zusätzlich eingefügt**:

„Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Rees vom 1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf das Gebiet der Stadt Emmerich.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Wesel, den 5. Juni 1961

Landkreis Rees
als Kreisordnungsbehörde

Fr. Mölleken

Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 282

584 **Verordnung**
über die Ausweisung von Baugebieten und die
Abstufung der Bebauung für das Gebiet
der Stadt Emmerich

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 2. September 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Emmerich vom 16. Mai 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Emmerich erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Emmerich werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bebauungsweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1	offen
2	Wohngebiet	1	offen
3	Wohngebiet	2	offen
4	Wohngebiet	2	geschlossen
5	Wohngebiet	3	offen
6	Geschäftsgebiet	2	geschlossen
7	Geschäftsgebiet	3	geschlossen
8	Kleingewerbegebiet	2	offen
9	Kleingewerbegebiet	3	geschlossen
10	Großgewerbegebiet		
11	Durchführungsplangebiet		

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend BO genannt) mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

Über dem dritten und jedem weiteren Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 BO.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Außer Kraft tritt die Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung und über die Baugestaltung in der Stadt Emmerich vom 23. März 1953 (Regierungsamtsblatt Nr. 46 vom 12. November 1953, Ziffer 709, S. 295—300).

Emmerich, den 17. Mai 1961

Stadt Emmerich
als örtliche Ordnungsbehörde

W. Pieper

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 282

585 Offenlegung des 1. Änderungsplanes zum Durchführungsplan Nr. 1 der Stadt Mettmann

Nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Mettmann vom 5. 6. 1961 liegt der 1. Änderungsplan zu dem Durchführungsplan Nr. 1 „Jubiläumplatz“ in der Zeit vom 20. 6. bis einschließlich 18. 7. 1961 im Sitzungssaal des Rathauses Mettmann, Gartenstraße 6 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsicht offen. Die Bekanntmachung wird im „Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann“ und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Rathauses veröffentlicht. Außerdem erfolgt ein Bekanntmachungshinweis in den in Mettmann erscheinenden Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Mettmanner Zeitung“.

Die 1. Änderung des Durchführungsplanes enthält Festsetzungen von Fluchtlinien im Bereich der bisherigen Bachstraße und des Grundstücks der Firma Fritsch & Co., Frontseite Schwarzbachstraße. Mit Ausnahme dieser Fluchtlinienänderung bleiben die übrigen förmlichen Fortsetzungen des Durchführungsplanes Nr. 1 unverändert bestehen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 5. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Klotzek

Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 283

586 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Asperden

Laut Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Asperden vom 29. Mai 1961, die am 7. Juni 1961 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr Zeitung“ und durch Aushang in der Gemeinde Asperden veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Asperden in der Zeit vom 20. Juni 1961 bis zum 20. Juli 1961 bei der Amtsverwaltung Asperden, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Die Betroffenen können innerhalb der

Offenlegungsfrist grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Amtsverwaltung Asperden anbringen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kleve, den 5. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Smeets

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 283

587 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Kessel

Laut Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Kessel vom 29. Mai 1961, die am 7. Juni 1961 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ und durch Aushang in der Gemeinde Kessel veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Gemeinde Kessel in der Zeit vom 20. Juni 1961 bis zum 20. Juli 1961 bei der Amtsverwaltung Asperden, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Die Betroffenen können innerhalb der Offenlegungsfrist grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Amtsverwaltung Asperden anbringen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) weise ich hiermit auf die bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kleve, den 5. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Smeets

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 283

588 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Nievenheim für das Gebiet „Delrath-Nord“

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Nievenheim vom 27. Mai 1961, veröffentlicht durch Aushang und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 17. Juni 1961, Nr. 138, liegt der vom Rat der Gemeinde Nievenheim in der Sitzung am 25. 5. 1961 beschlossene Durchführungsplan Nr. 9 der Gemeinde Nievenheim für das Gebiet „Delrath-Nord“ in der Zeit vom 19. Juni bis 17. Juli 1961 bei der Amtsverwaltung Nievenheim, während der Dienststunden, zu jedermanns Einsicht offen.

Die Grenze des Durchführungsplanes ist mit einer grauen Farbkante im Plan gekennzeichnet. Sie verläuft:

- im Süden: entlang der Mittelstraße und dem unteren Teil der Hüttenstraße bis zur Industriestraße;
- im Osten: entlang der hinteren Grundstücksgrenzen östlich der Industriestraße;
- im Nordosten: entlang einer Linie, die etwa 100 m hinter der Abzweigung des Zinkhüttenweges, diesen kreuzend, verläuft bis an die hintere Grundstücksgrenze des Hausgrundstückes Lek-

kenhofstraße Nr. 14, dann entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke östlich der Leckenhofstraße;

im Nordosten: entlang der hinteren Grundstücksgrenzen nordwestlich der Baldheimer Straße bis zum Wirtschaftsweg, der in Verlängerung der Schulstraße verläuft;

im Südwesten: entlang der Ostseite der Schulstraße, ausgenommen die Parzellen Nr. 142 bis 147, 106/2, 135 und 137 bis zur Mittelstraße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 6. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 283

589 **Offenlegung**
des Durchführungsplanes Nr. 10 der Gemeinde
Nievenheim

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Nievenheim vom 27. Mai 1961, veröffentlicht durch Aushang und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 17. Juni 1961 Nr. 138 liegt der vom Rat der Gemeinde Nievenheim in der Sitzung am 25. 5. 1961 beschlossene Durchführungsplan Nr. 10 der Gemeinde Nievenheim für das Gebiet südlich der L. I. O. 509 und „Am Mühlenpfad“ in der Zeit vom 19. Juni bis 17. Juli 1961 bei der Amtsverwaltung Nievenheim, während der Dienststunden, zu jedermanns Einsicht offen.

Die Grenze des Durchführungsplanes ist mit einer grauen Farbkante im Plan gekennzeichnet. Sie verläuft:

- a) Blatt 1) beiderseits der Forsthausstraße, von der Waldstraße bis Parzelle 50 auf der Westseite und 179 auf der Ostseite, und der Waldstraße, beginnend im Norden bei Haus Nr. 84 bis Neuenberger Weg, die Südseite der Waldstraße ganz;
- b) Blatt 2) entlang der Achse der L. I. O. Nr. 509 (Wald- und Hindenburgstr.) dem Wirtschaftsweg parallel südlich der Waldstr. bis zum Gnaden-thaler Weg, diesen entlang bis zur Parzelle Nr. 26 und 28 bis an die hinteren Grundstücksgrenzen westlich der Kölner Straße, bis einschließlich Parzelle Nr. 113, dann entlang dem Wirtschaftsweg Parzelle 109 und 97 ausschließlich dem Sportplatz;
- c) Blatt 3) in der Achse der L. I. O. 509 (Hindenburg- und Salvatorstraße), an den hinteren Grundstücksgrenzen südlich dieser Straße und beiderseits der Konrad-Schlaun-Straße, die Parzelle Nr. 52 an der Neußer Straße eingeschlossen;
- d) Blatt 4) entlang der Straße „Krausberg“, der hinteren Grundstücksgrenzen westlich und nordwestlich der Straße „Am Mühlenpfad“ sowie der hinteren Grundstücksgrenzen nordöstlich der Neußer Straße bis zum Friedhof, dann entlang der Neustraße bis Marienstraße und der hinteren Grundstücksgrenzen südöstlich der Neustraße, weiter von den hinteren Grundstücksgrenzen, Nordostseite der Straße „Krausberg“ von Parzelle Nr. 1652 bis Kampfpfädchen, diesen entlang bis zur

Westgrenze der Parzelle 1568 und bis zur Salvatorstraße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 6. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 284

590 **Offenlegung**
des Durchführungsplanes Nr. 1 (C—D)
Bauzonen- und Baugestaltung der Gemeinde Neersen

Laut amtlicher Bekanntmachung des Gemeindevizektors in Neersen vom 5. Juni 1961, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 1 (C—D) Bauzonen- und Baugestaltung nebst Erläuterungen in der Zeit vom 19. Juni bis 17. Juli 1961 im Rathaus der Gemeinde, Zimmer 5, werktätlich von 8 bis 13 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 Abs 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempfen (Niederrhein), den 6. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 284

591 **Offenlegung**
des Durchführungsplanes der Gemeinde Spellen-Süd

Der in der Gemeinderatssitzung vom 25. 4. 1961 beschlossene Durchführungsplan für das Gebiet Spellen-Süd liegt in der Zeit vom 19. 6. 1961 bis 17. 7. 1961 mit Erläuterungen im Rathaus Voerde, Zimmer 7, während der Dienststunden öffentlich aus.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Spellen, Flur 9, und wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten durch die Nordwestgrenze der Rheinstraße, durch die Schweizer Straße im Nordosten bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 118; durch die Grenze zwischen den Flurstücken 118 und 117; durch die rückwärtigen Grenzen der Flurstücke 118, 119, 120, 121, 258 und 261; durch die Grenze zwischen den Flurstücken 257 und 125; durch die Grenze zwischen dem Flurstück 256 einerseits und 208, 127 und 132 andererseits; durch die westliche Straßenfluchtlinie des Müsengeweges; durch die Grenze zwischen den Flurstücken 204 und 142 und durch die Ostgrenze der Flurstücke 172 und 171 (Sandstraße).

Nach § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 können die betroffenen Grundstückseigentümer bis zum 17. 7. 1961 gegen die vorgesehene Festsetzung der Fluchtlinien schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt (Rathaus, Zimmer 7) Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Dinslaken, den 7. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 284

592 **Offenlegung
des Leitplanes der Gemeinde Diersfordt**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Diersfordt vom 7. 6. 1961 — veröffentlicht in dem Aushängekasten der Gemeinde vom 16. 6. bis 14. 7. 1961 — liegt der vom Rat der Gemeinde Diersfordt am 6. 6. 1961 beschlossene Leitplan in der Zeit vom 16. 6. bis 14. 7. 1961 in Dienstzimmer des Bürgermeisters Mölleken, Diersfordt Nr. 16, täglich (außer sonntags) von 9 bis 17 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 7. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Brüninghoff
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 285

593 **Offenlegung
der Änderung Nr. 2 des Leitplanes der Gemeinde
Flüren**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Flüren vom 7. 6. 1961 — veröffentlicht in den Aushängekästen der Gemeinde vom 16. 6. bis 14. 7. 1961 — liegt die vom Rat der Gemeinde Flüren am 6. 6. 1961 beschlossene Änderung Nr. 2 des Leitplanes in der Zeit vom 16. 6. bis 14. 7. 1961 im Dienstzimmer des Bürgermeisters Wolters in Flüren Nr. 8/4, täglich (außer sonntags) von 9 bis 17 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 7. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Brüninghoff
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 285

594 **Offenlegung
des Leitplanes der Gemeinde Ringenberg**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Ringenberg vom 7. 6. 1961 — veröffentlicht im Aushängekasten der Gemeinde vom 16. 6. bis 14. 7. 1961 — liegt der vom Rat der Gemeinde Ringenberg am 6. 6. 1961 beschlossene Leitplan in der Zeit vom 16. 6. bis 14. 7. 1961 im Amtsgebäude (Zimmer 3) in Hamminkeln während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 7. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Brüninghoff
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 285

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

13 1292
Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7